

WAHRNEHMUNGSBERICHT

ZUR ÖSTERREICHISCHEN RECHTSPFLEGE

FÜR DAS JAHR 1998

INHALTSVERZEICHNIS

I. EINLEITUNG	4
II. GESETZGEBUNG - LEGISTIK	5
III. GERICHTSHÖFE DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	8
1. VERFASSUNGSGERICHTSHOF	8
2. VERWALTUNGSGERICHTSHOF	9
IV. STRAFRECHTSPFLEGE	13
1. STRAFPROZEBNOVELLE 1999	13
2. SICHERHEITSPOLIZEIGESETZ-NOVELLE 1999	14
3. STÄRKUNG DER POSITION DES OPFERS NOTWENDIG	15
4. ANSEHEN DER STRAFJUSTIZ IN DER ÖFFENTLICHKEIT	16
5. HAUSDURCHSUCHUNGEN BEI RECHTSANWÄLTEN	16
6. VERTEIDIGERKOSTENBEITRAG GEM § 393A STPO	18
7. VERFAHRENSHILFE	19
8. BERICHTE EINZELNER LANDESKAMMERN	22
V. ZIVILRECHTSPFLEGE	25
1. ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR (ERV)	25
2. GERICHTSGEBÜHREN	25
3. BERICHTE EINZELNER LANDESKAMMERN	26
4. EXEKUTIONSVERFAHREN	35

VI. ALLGEMEINE VERWALTUNG	43
1. UVS	43
2. FINANZÄMTER	43
3. SONSTIGES	43
VII. SOZIALBILANZ DER ÖSTERREICHISCHEN RECHTSANWÄLTE	45
1. VERFAHRENSHILFE	45
2. ERSTE ANWALTICHE AUSKUNFT	47
3. VERBRECHENSOPFERBERATUNG	47
4. ANWALTLICHER JOURNALDIENST	48
5. ZUSAMMENARBEIT MIT DER VOLKSANWALTSCHAFT	48
6. GESETZESBEGUTACHTUNG	48
7. ANZAHL DER RECHTSANWÄLTE	49
VIII. SCHLUSSBEMERKUNGEN DES PRÄSIDENTEN	50

I. EINLEITUNG

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) legt, dem gesetzlichen Auftrag des § 36 der Rechtsanwaltsordnung folgend, wiederum einen Wahrnehmungsbericht zur österreichischen Rechtspflege und Verwaltung vor, und zwar

den 26. Wahrnehmungsbericht

für das Jahr 1998.

II. GESETZGEBUNG - LEGISTIK

Die Kritik weitester Bevölkerungskreise an der selbst für Juristen nicht mehr überblickbaren Normenflut ist nicht neu. Sie wird auch von den Politikern durchwegs mitgetragen. Konsequenterweise wird seit Jahren mit Nachdruck eine Änderung dieser Situation gefordert. Die Bereitschaft dazu haben bislang – soweit ersichtlich – alle Beteiligten bekundet. Gelingen ist dieses rechtspolitische Vorhaben jedoch nicht. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag kann daher nicht umhin, auch in diesem Wahrnehmungsbericht nochmals mit Nachdruck auf dieses evidente Problem hinzuweisen. Die Fiktion, daß die Normunterworfenen – sei es im privaten oder im beruflichen Bereich – Kenntnis von den sie betreffenden Normen haben und ihnen daher ein normwidriges Verhalten als Rechtswidrigkeit anzulasten ist, entbehrt heute weitestgehend der realen Grundlage.

Selbstverständlich hat die „Normenflut“ vielfältige Ursachen. Selbstverständlich sind die Umsetzungsvorgaben aus der Europäischen Gemeinschaft zu einem erheblichen Teil Ursache für nationale gesetzgeberische Maßnahmen. Selbstverständlich werden von verschiedensten Bevölkerungskreisen laufend (teils konträr orientierte) Forderungen an den Gesetzgeber herangetragen. Dennoch sollte es die Aufgabe der rechtsetzenden Institutionen sein, dies in geordnete Bahnen sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht zu lenken. Daß hier im Einzelfall ein erhöhter Sorgfaltsmaßstab erforderlich ist, dokumentieren folgende Beispiele aus der jüngsten Vergangenheit.

Das BGBl I 1999/172 bringt die 56. Novelle zum ASVG, wohlgermerkt die „56.“. Zur Orientierung des Normunterworfenen weist die Einleitung darauf hin, daß das ASVG zuletzt mit BGBl I 1999/68 geändert wurde und nunmehr – eben mit der 56. Novelle – neuerlich geändert wird. Leidvoll daran gewöhnt, daß das ASVG ein nicht versiegen wollender Quell von Novellen ist, wird der Normunterworfene dennoch nur wenig Verständnis dafür aufbringen können, daß bereits das nächstfolgende BGBl I 1999/173 die nunmehr 57. Novelle zum ASVG enthält. Dieses BGBl ist übrigens am selben Tag ausgegeben worden. In der Einleitung

heißt es freilich auch hier wieder, daß das ASVG zuletzt durch BGBl I 1999/68 geändert worden sei. Wie soll ein Rechtsanwalt einem Ratsuchenden dies erklären?

Ein anderes Beispiel: Die Markenrechts-Novelle 1999 (BGBl I 1999/111) fügt im UWG nach § 43 einen neuen § 44 über das Inkrafttreten des § 8 UWG ein. Diese Norm sollte rückwirkend mit 1.1.1996 in Kraft gesetzt werden. Allerdings erfreute sich diese neue Regelung offenbar nur eines kurzen Lebens, denn bereits das Fernabsatz-Gesetz (BGBl I 1999/185) benötigt denselben Platz und fügt nach § 43 UWG ebenfalls einen § 44 UWG ein, der das Inkrafttreten gewisser mit dem Fernabsatz-Gesetz neu gefaßter Regelungen vorsieht, § 8 UWG allerdings nicht mehr erwähnt. Wie verhalten sich nun diese beiden neuen Bestimmungen über das Inkrafttreten zueinander?

Die Reihe solcher Beispiele, die bei einer sorgfältigen Normenredaktion vermieden werden könnten, ließe sich noch lange fortsetzen. Wir erlauben uns dazu auf den jüngst erschienen Beitrag von Korinek, Die Qualität der Gesetze – Staatsrechtliche und legistische Verantwortlichkeiten im Gesetzgebungsprozeß (in Holoubek/Lienbacher, Rechtspolitik der Zukunft – Zukunft der Rechtspolitik [1999] 21) zu verweisen. Nach zahlreichen Beispielen kommt er zu folgender Schlußfolgerung „Die praktischen Probleme, die bei dieser Novellierungstechnik auftreten können, sind enorm. Der Rechtsanwender steht jedesmal vor der Aufgabe, zunächst zu klären, welche Rechtslage für den von ihm zu bearbeitenden Fall überhaupt gilt. Man macht sich über die Dimension dieses Problems kaum die richtigen Vorstellungen. Es gab in der Zeit, als ich das Arbeitsmarktrecht im VfGH als Referent zu betreuen hatte, Abende, an denen ich stundenlang im Gerichtshof gesessen bin, nur um zu klären, welche Rechtslage für einen bestimmten Fall maßgeblich ist.“ Diesem Befund ist nichts hinzuzufügen.

Auch Frotz (Rechtswissenschaft und Gesetzgebung, JBl 1997, 133 [137]) hat die Unübersichtlichkeit des Normenbestandes durch zahlreiche Novellen und das Fehlen einer klaren Linie zutreffend kritisiert. Er regt eine Rechtsentwicklungsplanung an, die mit einer weitreichenden Perspektive einzelne Normbereiche erfaßt. Auch diese Anregung sollte nochmals erwogen werden.

Die komplizierte und völlig unübersichtliche Verweisungspraxis macht vor allem auch durch die zusätzliche Einbeziehung des EU-Rechts die Rechtslage nicht nur für den durchschnittlichen Rechtsanwender, sondern auch für den Fachmann teilweise unüberblickbar.

Aus Tirol wird etwa hervorgehoben, daß die „Menge der Gesetze, insbesondere auch wegen schlechter Formulierung in den Gesetzen nicht mehr überschaubar“ ist. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf das vor kurzem in Kraft getretene GGBG, wozu es derzeit „ein nicht im Handel erhältliches Handbuch mit einer Stärke von 500 Seiten“ gebe. Solche Bestimmungen seien „in ihrer Kompliziertheit nicht tragbar: Grundlegend müßten die Gesetze einfacher und durchschaubarer gemacht werden“. Auch sei die Menge der Novellen nicht mehr tragbar, reihe sich doch bei manchen Gesetzen wie EO, MRG, ASVG etc „Novelle an Novelle“.

Schließlich noch eine kurze Anmerkung zum mißlungenen Start der privatisierten Gesellschaft „Österreichische Staatsdruckerei GmbH“.

Im Teil 2 des BGBl 1999, Seite 1391 finden sich Zeichen, die offenbar eine Währung darstellen sollen, nämlich ein schräg nach rechts oben gerichteter Pfeil mit Querbalken. Man kann nur vermuten, daß man offenbar „Euro“ meint. Das Zeichen für den Euro ist mittlerweile Standard in jeder Textverarbeitung und läßt sich aus dem Internet jederzeit für alle Standardtextverarbeitungen beschaffen. Eine Staatsdruckerei müßte dies doch auch können. Es ist zu hoffen, daß künftige Ausgaben der Bundesgesetzblätter von derartigen Pannen verschont bleiben.

III. GERICHTSHÖFE DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

1. Verfassungsgerichtshof

Besonders hervorgehoben wird von der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer: Die zunehmende Praxis, die Ablehnung einer Beschwerde mit Ausnahme der Wiedergabe des Gesetzestextes nicht zu begründen, sollte vermieden werden. Es wäre durchaus wünschenswert, zumindest Hinweise auf Vorjudikatur und den grundsätzlichen Gedankengang, der zur Ablehnung geführt hat, darzulegen.

Im diesjährigen Wahrnehmungsbericht ist jedoch festzuhalten, daß keine Einzelbeschwerden von Rechtsanwälten vorliegen und insgesamt die Tätigkeit des VfGH positiv bewertet wird.

Nach der ab 1994 signifikant steigenden Zahl der neu angefallenen Beschwerden, die 1996 eine Höchstzahl von 15.894 erreichten, sank in den Folgejahren der Neuanfall wieder ab und erreichte 1998 einen Wert von 2.897 Beschwerden. Dies ergibt eine leichte Steigerung zur Vergleichszahl von 2.746 Beschwerden in 1993, sodaß von einer Normalisierung gesprochen werden kann.

Allerdings ist der VfGH zunehmend mit überaus schwierigen Rechtsfragen konfrontiert, die sich aus der Beziehung von Gemeinschaftsrecht und nationalem Recht ergeben, sodaß die durchschnittliche Anhängigkeitsdauer eines Falles dem Niveau der Vorjahre angeglichen blieb.

Bemerkenswert ist die ungebrochene Tendenz des Gesetzgebers, Regelungen der Kontrolle des Höchstgerichtes durch die Erlassung von Verfassungsbestimmungen zu entziehen. Hiezu hat der Präsident des VfGH berechtigterweise wiederholt öffentlich Bedenken geäußert, wonach eine Flut von Verfassungsbestimmungen zur Regelung von Sachverhalten mit einfachgesetzlichem Regelungsbedarf eine Aushöhlung des B-VG beinhalte und die schleichende Änderung der Gesamtverfassung vorbereite.

Darüber hinaus hat der VfGH darauf hingewiesen, daß im Bereich des Bundes eine zunehmende Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf Kollegialbehörden gemäß Art 133 Z 4 B-VG erfolgt und damit staatsrechtliche Probleme insbesondere dort aufgeworfen werden, wo die Aufgabe der (unmittelbaren) Verwaltungsführung mit der Funktion der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle zusammenfällt. Ein besonderes Problem ergibt sich, wenn gerichtsähnliche Behörden in erster und letzter Instanz zur Entscheidung berufen werden, denn die damit verbundene Vorlagepflicht an den EuGH kann dem Bedürfnis nach einer raschen Entscheidung zuwiderlaufen.

Anlassfall war die Prüfung der Telekom-Controlkommission, bei welcher der VfGH meinte, daß die Einrichtung einer derart der Kontrolle durch den VwGH entzogenen Kollegialbehörde bereits an der Grenze des verfassungsrechtlich Zulässigen sei.

2. Verwaltungsgerichtshof

Die Belastungssituation und die damit verbundenen Verfahrensverzögerungen sind im Beobachtungszeitraum unverändert geblieben, sodaß nach wie vor der Rechtssuchende mit ungebührlich langen Erledigungszeiten zu rechnen hat. Auch die am 1.9.1997 eingeführte Beschwerdegebühr von öS 2.500,- und das erweiterte Ablehnungsrecht (BGBl I 1997/88) haben offenbar nicht die beabsichtigte Entlastungswirkung hinsichtlich des Neuanfalles bewirkt, wohl aber das Kostenrisiko für den Rechtsuchenden weiter erhöht.

Die Überlastung des Gerichtshofs durch sogenannte „Fremdensachen“ ist bekannt, folgender Verfahrenshilfsvorgang jedoch überdenkenswert: Ein Rechtsanwalt hat am Tag der Schubhaftbescheidzustellung noch vor Verhaftung seines Mandanten eine Beschwerde an den VwGH erhoben und gleichzeitig Verfahrenshilfeantrag gestellt. Über die Beschwerde wurde binnen weniger Wochen entschieden, diese als unbegründet abgewiesen und der Verfahrenshilfeantrag abgewiesen, weil die Beschwerdeerhebung als offensichtlich aussichtslos qualifiziert wurde. Mit Zustellung des Erkenntnisses wurde der Beschwerdeführer, dessen Vermögenslosigkeit dargelegt worden war, aufgefordert, den Pauschalbetrag von öS 2.500,- binnen Wochenfrist nachzuzahlen. Diese Praxis, gleichzeitig mit der Beschwerdeentscheidung festzustellen, ob diese a priori für aussichtslos erkannt werden hätte müssen und daher die

Verfahrenshilfe nicht zu erteilen ist, erscheint für den Rechtssuchenden unverständlich. Es kann ihm vorweg nicht zugemutet werden, zu beurteilen, ob seine Beschwerde aussichtslos ist und er daher trotz seiner evidenten Vermögenslosigkeit mit Gebühren belastet wird.

Gemäß § 26 Abs 3 VwGG hat ein Verfahrenshilfeantrag innerhalb offener Beschwerdefrist zur Folge, daß die Frist im Falle der inhaltlichen Entscheidung über den Antrag mit Zustellung der entsprechenden Ausfertigung an den bestellten Rechtsanwalt oder eben den abgewiesenen Beschwerdeführer neu zu laufen beginnt. Die Möglichkeit einer zunächst nur auf die Bewilligung der Verfahrenshilfe beschränkten Antragstellung versagt allerdings dort, wo die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung, etwa einer fremdenpolizeilichen Maßnahme, angestrebt werden muß, also ein sofortiges Einschreiten des Rechtsanwaltes geboten ist. Wird der Antrag auf Zuerkennung der Verfahrenshilfe daher auch gleichzeitig mit der Beschwerde und dem Aufschiebungsantrag eingebracht, wird nach der Praxis des VwGH die rückwirkende Beigebung des Rechtsanwalts mit der Begründung abgelehnt, daß der für die Bestellung zuständigen Rechtsanwaltskammer hinsichtlich der Person des auszuwählenden Verfahrenshelfers nicht vorgegriffen werden könne. Dies führt dazu, daß der - mittellose - Beschwerdeführer das Honorar für die Einbringung der VwGH-Beschwerde samt Aufschiebungsantrag zu tragen hat. Dieser Honoraranspruch kann auch im Rahmen der Pauschalvergütung gemäß §§ 47 f RAO keine Berücksichtigung finden, weil eben für die Einbringung der VwGH-Beschwerde samt Aufschiebungsantrag vom VwGH noch keine Verfahrenshilfe durch Beigebung eines Rechtsanwalts bewilligt wurde. Ein Ansatz für die Lösung dieses Problems könnte darin gesehen werden, daß der VwGH dann, wenn gleichzeitig mit der Einbringung der Beschwerde samt Aufschiebungsantrag und Antrag auf Verfahrenshilfe vom einschreitenden Rechtsanwalt erklärt wird, daß er mit seiner - wenn auch rückwirkenden - Bestellung einverstanden ist, dies zur Kenntnis nimmt. Nach der Geschäftsordnung der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer und ihres Ausschusses besteht gemäß § 31 Abs 1 ein Ansatz, Wünschen der Partei zur Auswahl der Person des Rechtsanwaltes - im Einvernehmen mit dem namhaft gemachten Rechtsanwalt - nach Möglichkeit zu entsprechen. Es könnte dann die Rechtsanwaltskammer jenen Rechtsanwalt bestellen, der sich bereits bei Einbringung der Beschwerde im Einvernehmen mit der Partei bereit erklärt hat, die Verfahrenshilfe bereits ab seinem ersten Einschreiten zu übernehmen. Eine vor Einbringung der Beschwerde bedingte

Bestellung des Rechtsanwalts durch die Rechtsanwaltskammer erscheint nicht möglich, da zu diesem Zeitpunkt der Rechtsanwaltskammer noch keine Kompetenz zukommt. Ein Lösungsansatz wäre auch eine Klarstellung in § 45 RAO dahingehend, daß die Bestellung eines bestimmten Rechtsanwalts auch rückwirkend für den Fall vorgenommen werden kann, daß der Verfahrensschritt (zB Einbringung der VwGH-Beschwerde samt Aufschiebungsantrag) unter gleichzeitiger Beantragung der Verfahrenshilfe zunächst durch einen frei gewählten Rechtsanwalt gesetzt wurde.

Es wäre auch eine Anpassung der diesbezüglichen Bestimmungen in der Zivilprozeßordnung, aber auch des § 35 Abs 1 VfGG zweckmäßig, da der Verweis in dieser Bestimmung auf § 73 Abs 2 ZPO nicht zwingend zum gleichen Ergebnis des § 26 Abs 3 VwGG führt, wenngleich dies in der Judikatur so dargestellt worden ist (VfGH vom 26.6.1996, B1923/96 ua).

Positiv zu vermerken ist die Verfügbarkeit der Entscheidungen des VwGH ab Herbst 1997 über das Internet.

Durch legistische Maßnahmen im Fremdenrecht hat der Gesetzgeber dem VwGH die Möglichkeit eröffnet, durch Erklärung der Beschwerde als gegenstandslos eine Vielzahl von anhängigen Verfahren blockweise zu erledigen. In diesen Fällen wird ausnahmslos dem Beschwerdeführer kein Aufwandsersatz zuerkannt, eine rechtspolitische zu beanstandende Vorgangsweise, zumal der mit der Beschwerde verbundene Aufwand zweifellos entstanden ist, sodaß dessen Nichthonorierung lediglich fiskalistisch erklärbar ist.

Beschwerden über Zurückweisungsbeschlüsse des VwGH im Zusammenhang mit Säumnisbeschwerden aus dem Bereich des Asylgesetzes liegen vor. Insbesondere wird beanstandet, daß der VwGH seine ständige Judikatur zum Wegfall der Behördenzuständigkeit während des Säumnisverfahrens beibehält und dem Beschwerdeführer überdies einen Kostenersatz auferlegt. Zum Zeitpunkt der Erhebung der Säumnisbeschwerden war nämlich den Beschwerdeführern weder der Wechsel der Zuständigkeit mit Jahreswechsel noch die Verfahrensdauer vor dem Gerichtshof vorhersehbar, sodaß die aufwendige Bearbeitung der Beschwerde nebst aufgetragener Stellungnahmen nicht unerhebliche Kosten verursacht hat. Die Behandlung der

Beschwerdeführer als unterlegene Parteien entspricht daher weder dem Prinzip des Vertrauensschutzes noch ist das Ergebnis im internationalen Vergleich präsentabel.

Auch liegt eine Beschwerde über besonderen Formalismus bei der Behandlung einer Rechtsache vor, so hat der VwGH dem Beschwerdeführer einen Verbesserungsauftrag erteilt, es möge das Datum des angefochtenen Bescheides um die Jahreszahl ergänzt werden. Tatsächlich wurde in der Beschwerde der Bescheid wie folgt bezeichnet: "Gegen den Bescheid (Berufungsentscheidung) der belangten Behörde vom 3.9., zugestellt am 10.9.1998, GZ... erheben wir ...", sodaß offensichtlich das Jahr 1998 vom VwGH als jenes der Bescheiderlassung angezweifelt wurde. Diese Form der Verzögerung wurde bereits im Wahrnehmungsbericht 1997 als selbstproduzierte Formalismen beanstandet, insoweit ist offensichtlich keine Veränderung diesbezüglich zu konstatieren.

Die Forderung nach Einreichung echter Verwaltungsgerichte erster Instanz bleibt weiterhin aufrecht und könnte eine entsprechende Einrichtung durch die Einbeziehung der UVS erfolgen, um internationalen Beispielen folgend einen geordneten richterlichen Rechtszug in Verwaltungssachen zu ermöglichen und damit eine Entlastung des VwGH zu erreichen.

IV. STRAFRECHTSPFLEGE

1. Strafprozeßnovelle 1999

Seit Vorlage des Wahrnehmungsberichtes 1997 wurde die Strafprozeßnovelle 1999 beschlossen, mit welcher vor allem im Strafprozeßrecht Änderungen durch Einführung der Diversionsregelungen erfolgte. Der Gesetzesinitiative lag die Überlegung zugrunde, vor allem im Bereich der Kleinkriminalität alternative Maßnahmen einzusetzen, die unnötige Stigmatisierungseffekte vermeiden und zugleich den berechtigten Interessen des Tatopfers, vor allem jenem auf Schadensgutmachung effizienter und rascher dienen zu können. Die zunächst im Jugendstrafverfahren gepflogenen Diversionsüberlegungen wurden auf das Erwachsenenstrafrecht ausgedehnt und zunächst auf der Grundlage des § 42 StGB durchgeführt. Durch die Strafprozeßnovelle 1999 wurde eine allgemeingültige und dauerhafte gesetzliche Grundlage für flexible Einzelfall bezogene Reaktionen auf strafbares Verhalten des unteren und mittleren Kriminalitätsbereich geschaffen.

Den Intentionen des Gesetzgebers wurde von der Rechtsanwaltschaft zugestimmt, und insbesondere die Stärkung der Position des Opfers und die Betonung des Aspektes der Wiedergutmachung begrüßt. Bereits in der Begutachtung allerdings wurde die komplizierte Ausgestaltung der Diversionsabstufungen aufgezeigt und die Gefahr geäußert, daß erst nach mehreren Jahren der Rechtsanwendung eine einheitliche von der Judikatur zu entwickelnde Linie wird gefunden werden können.

Eine der möglichen Diversionsmaßnahmen ist der Rücktritt von der Verfolgung nach außergerichtlichem Tatausgleich. Wesentliche Bedeutung kommt dabei der Schadensgutmachung zu. In die Ausgleichsbemühungen ist die verletzte Person miteinzubeziehen und ihre Zustimmung grundsätzlich Voraussetzung für das Zustandekommen einer Ausgleichsvereinbarung. Die Kontaktherstellung, Gesprächsführung und die Ausarbeitung des Ausgleichs erfolgt unter Leitung von sogenannten Konfliktreglern. Wie die Praxis bereits erwiesen hat, werden die im Rahmen des außergerichtlichen Tatausgleich mit den betroffenen Personen geführten Ge-

sprache kompetent nach den Regeln der Mediation geführt, wobei zentrales Anliegen das gemeinsame Erarbeiten einer Lösung durch „Täter“ und „Opfer“ als Gegenstück zur Fremdbestimmung bzw Sanktion ist. Dies bedeutet auf beiden Seiten Bereitwilligkeit, sich einem dynamischen Prozeß zu stellen und ein gewisses Maß an Flexibilität in das Gespräch einzubringen.

Diese Bereitwilligkeit bzw Flexibilität kann von manchen Personen, sowohl auf der Täter- als auch auf der Opferseite nur dann wirklich aufgebracht werden, wenn ihnen die Möglichkeit gegeben wird, ihren „Rechtsfreund“ zur Seite zu haben.

Nicht immer besteht allerdings auf Seite des Konfliktreglers die Bereitschaft, den Rechtsanwalt in den praktischen Ablauf des außergerichtlichen Tatausgleichs begleitend einzubinden. Vielfach besteht die Befürchtung, in diesem Fall keine gemeinsam erarbeitete Lösung zu erzielen. Tatsächlich jedoch würde die Einbindung in der Regel eine Beschleunigung des Ablaufs bewirken, Rückfragen und daraus folgende Terminverlegungen würden sich erübrigen und juristische Probleme, die sich naturgemäß nicht zuletzt auch bei Abfassung der schriftlichen Vereinbarung ergeben, könnten sofort gelöst werden. In manchen Fällen würde auch erst die tatsächliche Bereitschaft geweckt, konstruktiv an einem Gespräch teilzunehmen.

Es wird daher notwendig sein, einen einheitlichen Modus zu finden, den Rechtsanwalt in diesen Prozeß miteinzubeziehen.

2. Sicherheitspolizeigesetz-Novelle 1999

Beschlossen wurde weiters die Sicherheitspolizeigesetz-Novelle 1999, die im Rahmen von erkennungsdienstlichen Maßnahmen unter anderem die Vornahme von Mundhöhlenabstrichen und DNA-Untersuchungen vorsieht. Die gesetzlichen Möglichkeiten für diese Maßnahmen sind allerdings viel zu weitreichend gefaßt, da sie bei nahezu sämtlichen Straftaten ermöglicht werden.

Dies wurde im Begutachtungsverfahren unter anderem auch von der Rechtsanwaltschaft kritisiert und eindeutig festgehalten, daß zwar die Bedeutung derartiger neu entwickelter Ermitt-

lungsmethoden zur Aufklärung bestimmter Straftaten evident sei, deren Einsatz jedoch im Verhältnis zur Schwere der Gesetzesverletzung und der Bedrohung des Rechtsfriedens stehen müsse. Dieser Standpunkt muß erneut bekräftigt werden.

Bereits im Wahrnehmungsbericht 1997 wurde der Umstand kritisiert, daß die Erweiterung der Zwangsmittel in der StPO vor der dringend erforderlichen grundlegenden Erneuerung des strafprozessualen Vorverfahrens erfolgte. Dieses Vorhaben ist bis heute noch nicht realisiert. Dennoch wurden die sicherheitspolizeilichen Befugnisse erneut erweitert. Wie Aussagen in den Medien zeigen, ist diese Entwicklung offensichtlich noch nicht abgeschlossen.

Es muß daher erneut die Forderung unterstrichen werden, die Reform des strafprozessualen Vorverfahrens möglichst rasch zu finalisieren.

3. Stärkung der Position des Opfers notwendig

Ein wesentlicher Grundgedanke der Strafprozeßnovelle 1999 ist die Stärkung der Position des Opfers. Diesem Gedanken widerspricht die derzeitige Gesetzeslage, wonach dem Privatbeteiligten im Gegensatz zum Beschuldigten bzw Angeklagten im Strafverfahren keine Verfahrenshilfe zu gewähren ist.

Jedermann, sohin auch der Privatbeteiligte, hat gemäß Art 6 MRK das Recht auf ein faires Verfahren. Zu einem fairen Verfahren gehört auch die Verwirklichung des Grundsatzes der Waffen- oder Chancengleichheit. Das Verbrechenopfer, dem im Gegensatz zum mutmaßlichen Täter kein Rechtsanwalt zur Seite gestellt wird, ist oft nicht in der Lage, seine ihm im Strafprozeß zustehenden Rechte effizient wahrzunehmen.

Die Forderung nach Gewährung von Verfahrenshilfe auch an Privatbeteiligte ist jedoch nicht nur eine Forderung der Chancengleichheit, sondern auch eine solche der Verfahrensökonomie. Eine effiziente Vertretung bereits im Strafverfahren würde zur Vermeidung einer Vielzahl von im Anschluß daran durchgeführten Zivilprozesse führen, in denen dem Verbrechenopfer bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen Verfahrenshilfe zustünde. Außerdem könnte

die sowohl für Opfer als auch Zeugen gegebene Doppelbelastung, sowohl im Straf- als auch Zivilprozeß aussagen zu müssen, vermieden werden.

Der Gesetzgeber ist daher dringend gefordert, dem bedürftigen Verbrechenopfer zu seinem legitimen Recht auf Beigebung eines Rechtsanwaltes im Rahmen der Verfahrenshilfe zu verhelfen.

4. Ansehen der Strafjustiz in der Öffentlichkeit

Die im Zuge der „Operation Spring“ aufgetretenen Machtkämpfe zwischen Sicherheitsbehörden und Justiz sind, wie bereits im Wahrnehmungsbericht 1997 in einem anderen Zusammenhang vermerkt, als kontraproduktiv und die Rechtssicherheit der Bevölkerung schmälern, abzulehnen. Gegenseitige Schuldzuweisungen sind nicht dazu angetan, das Vertrauen des Bürgers in die Justiz und die in deren Diensten stehende Sicherheitsbehörde zu stärken.

Ebenso sind unhaltbare Anschuldigungen zwischen Staatsanwaltschaft und Verteidigung wie zuletzt im Prozeß „Sanikidse“, die weder einem sachlichen Ablauf des Strafverfahrens noch der Wahrheitsfindung dienlich sind, dem Ansehen der Strafjustiz in der Öffentlichkeit abträglich. Abgesehen davon, daß die tätigen Staatsanwälte nach gesetzlichen Auftrag dem Angeklagten gegenüber unparteiisch zu agieren haben und dieser Grundsatz selbstverständlich um so mehr im Verhältnis zum Verteidiger gelten muß, prägen gerade derartige Verfahren durch ihre Medienpräsenz das Bild der Strafjustiz und der daran beteiligten Personen. Es ist daher in derart ausgesprochen sensiblen Strafverfahren alles zu unterlassen, was auch nur den Versuch einer durch die Prozeßordnung nicht gedeckten Beeinträchtigung der Rechte der Verteidigung erwecken könnte.

5. Hausdurchsuchungen bei Rechtsanwälten

Mit aller Deutlichkeit aufzuzeigen ist eine dem Gedanken der Rechtsstaatlichkeit abträgliche Entwicklung, die Rechtsanwälte vor allem in ihrer Funktion als Masseverwalter betrifft. So wurden in der Vergangenheit mehrfach im Rahmen von gegen dritte Personen geführten

Strafverfahren bzw im Rahmen von in diesem Zusammenhang gegen Rechtsanwälte gepflogenen Vorerhebungen vom Gericht Hausdurchsuchungen in den Kanzlei- bzw Privaträumlichkeiten von Rechtsanwälten zur Auffindung von schriftlichen Unterlagen dritter Personen angeordnet.

Die Hausdurchsuchungsbefehle ergingen ohne vorhergehende Abklärung, ob es ihrer wegen mangelnder Mitwirkungsbereitschaft des jeweiligen Rechtsanwaltes bedarf. Dies widerspricht dem Gedanken der Verhältnismäßigkeit einer Zwangsmaßnahme und unterstellt den betroffenen Rechtsanwälten, die als Masseverwalter darüber hinaus nicht Parteienvertreter, sondern, als vom Gericht bestellt, Organ der Rechtspflege sind, die Mitwirkung an strafbaren Handlungen Dritter.

Obwohl nach der Strafprozeßordnung eine Durchsuchung nur nach vorhergehender Vernehmung dessen, bei dem sie vorgenommen werden soll und nur insofern zulässig ist, als weder die freiwillige Herausgabe des Gesuchten noch die Beseitigung der die Durchsuchung veranlassenden Gründe herbeigeführt wird und obwohl nach dieser Gesetzesstelle von der Vernehmung nur bei übelberüchtigten Personen sowie bei Gefahr in Verzug abgesehen werden kann, wurde in einigen Fällen vom Gericht ausdrücklich verfügt, daß eine vorhergehende Vernehmung nicht stattzufinden habe.

In sämtlichen Fällen haben die betroffenen Rechtsanwälte die gesuchten Unterlagen, sofern sie sich in deren Händen befanden, den einschreitenden Beamten übergeben und hätte ausnahmslos ein Telefonanruf des Gerichtes genügt, um zu diesen Unterlagen zu gelangen. Der Vollständigkeit halber sei festgehalten, daß sämtliche in diesen Fällen gegen die betroffenen Rechtsanwälte geführten Vorerhebungen bzw Voruntersuchungen eingestellt wurden.

Es ist daher dringend daran zu erinnern, daß das Hausrecht verfassungsrechtlich geschützt ist. Die Anordnung einer Hausdurchsuchung stellt einen Grundrechtseingriff dar, und hat daher immer ultima ratio zu sein. Gerade bei Rechtsanwälten als Parteienvertreter oder Masseverwalter ist zwingend darauf zu achten, daß vor Anordnung einer Hausdurchsuchung eine Aufforderung zur Herausgabe im Sinne des § 143 Abs 2 StPO erfolgt.

6. Verteidigerkostenbeitrag gem § 393a StPO

Von der Niederösterreichischen Rechtsanwaltskammer wird aus dem Bereich der Strafprozeßordnung hervorgehoben: In § 393a StPO ist der Kostenersatz für die Vertretung in Strafsachen bei Freispruch des Beschuldigten / Angeklagten vorgesehen. Ein Kostenersatz steht nur dann zu, wenn der Angeklagte freigesprochen oder das Strafverfahren nach Durchführung einer Hauptverhandlung eingestellt wurde.

Ein Kostenersatz wird aber nicht für das Vorverfahren gewährt. Gerade im Bereich der Sittlichkeitsdelikte gewinnt die kontradiktorische Vernehmung immer mehr an Bedeutung, weshalb auch anzuregen wäre, § 393a StPO diesbezüglich zu novellieren.

Weiters ist darauf hinzuweisen, daß die im § 393a StPO vorgesehenen Kostenersätze viel zu gering sind und keine adäquate Entschädigung für den Beschuldigten ergeben. Die Pauschalsätze sind auch nicht gerechtfertigt, ein Kostenersatz sollte sich nach der Dauer der Verhandlung richten.

§ 393a Abs 3 StPO wird extensiv interpretiert und sollte daher entfallen, da Kostenersätze aufgrund der extensiven Auslegung dieser Bestimmung kaum zu erlangen sind.

Ebenso wird von der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer die restriktive Zuspruchspraxis der Gerichte im Zusammenhang mit dem Verteidigungskostenbeitrag gemäß § 393a StPO kritisiert. Nach Auffassung der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer müßte in geeigneter Weise - notfalls auch durch entsprechende Gesetzgebungsakte - Sorge dafür getragen werden, daß die viel zu einschränkende Zuspruchspraxis der Gerichte zu Gunsten freigesprochener Angeklagter geändert wird. So verweist zB ein Kollege aus Graz darauf, daß in einem konkreten Anlaßfall bei einem Freispruch im Zusammenhang mit dem Verdacht des Vergehens der Veruntreuung gemäß § 133 Abs 1 und 2 1. Deliktsfall StGB bei entstandenen Kosten von öS 15.827,40 lediglich ein Pauschalbetrag von öS 1.600,-- für angemessen erachtet wurde, wohingegen die Umsatzsteuer aus den Verteidigerkosten bereits einen Betrag von öS 2.637,90 ausgemacht hat. Derartige Entscheidungen sind nicht geeignet, eine in die Rechtssprechung vertrauensfördernde Maßnahme darzustellen bzw der in einem Beschwerdeverfahren vor der

Kommission zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten abgegebenen verpflichtenden Erklärung der Republik Österreich bei Freispruch Verteidigungskostenersatz zu leisten, zu entsprechen.

7. Verfahrenshilfe

Unbefriedigend ist im Land Niederösterreich die Situation in den Verfahrenshilfebestellungen. Die Rechtsanwaltskammer NÖ hat sich veranlaßt gesehen, mit einzelnen Landesgerichtspräsidenten entsprechende Maßnahmen zu besprechen. Die Belastung in der Verfahrenshilfe wird zusätzlich noch verschärft durch kurz ausgeschriebene Termine, welche die noch verfahrenshilfewilligen Kollegen vor unlösbare Terminkollisionen stellt. Der Mißstand der weitaus zu kurzfristigen Bestellungen zur Verfahrenshilfe wurde überhaupt von mehreren Rechtsanwaltskammern kritisiert.

Im Jahr 1998 wurden im Sprengel Korneuburg in Strafsachen pro Anwalt 14, an Pflichtverteidigungen 11 und in Zivilsachen 5 Bestellungen vorgenommen. In den übrigen Sprengeln werden pro Anwalt in Strafsachen 6, bei Pflichtverteidigung 5 und in Zivilsachen 4-6 Bestellungen pro Jahr vorgenommen.

Allein im Jahr 1998 wurden von den niederösterreichischen Anwälten in Strafsachen 1786, für Pflichtverteidigungen 605 und für Zivilsachen 1260 Verfahrenshilfebestellungen vorgenommen. Die große Ausdehnung des Bundeslandes führt dazu, daß weite Anreisezeiten mitunter notwendig sind, um den Verfahrenshilfebestellungen nachzukommen.

Gerügt wird, daß vom LG Korneuburg etwa am 22.9.1998 eine Ladung für eine Haftverhandlung am 25.9.1998 an den Verfahrenshelfer zugestellt wurde, dessen Kanzleisitz eine Autostunde vom Gerichtshof entfernt etabliert ist. In diesem Zusammenhang wird von der beschwerdeführenden Rechtsanwältin hervorgehoben, daß sie im laufenden Monat bereits sechs Verfahrenshilfeverhandlungen in Strafsachen verrichten mußte, sohin „bei 22 Arbeitstagen des Monates September fast an jedem dritten Tag eine einstündige Anreise“ zum Gerichtshof, Verrichtung einer Verhandlung von durchschnittlich mindestens einer Stunde Dauer und neuerliche Rückreise im Ausmaß von einer Stunde in Kauf zu nehmen hatte, was eine für

sie untragbare Arbeitsbelastung ihrer Kanzlei darstellte. Dabei wurde im konkreten Fall hervorgehoben, daß bei derart kurzer Verständigung dem Rechtsanwalt die Einteilung seiner sonstigen Verhandlungstermine unnötig erschwert wird; vor allem handelte es sich „wieder um einen Fall, daß kein in die Liste eingetragener Kollege zur Verrichtung der Haftverhandlung beigezogen wurde“, sondern dem Beschuldigten ab dem Tag der Verhaftung ein Verfahrenshelfer für das gesamte Verfahren beigegeben wurde, was der zwischen der Landesvertretung und der Justiz getroffenen Regelung widerspricht, vor allem der Regelung, daß die Haftverhandlungen von den in der Liste dafür vorgesehenen Kollegen verrichtet werden, für die auch eine Entlohnung vorgesehen ist. Somit wird bei einzelnen Gerichten die Bestimmung des § 42 Abs 2 StPO unterlaufen.

Zur Verfahrenshilfe wird aus Oberösterreich berichtet: Vom Bundesministerium für Justiz wird vor Bestimmung der angemessenen Vergütung gemäß § 16 Abs 4 RAO die Bestätigung der vom Verfahrenshilfeverteidiger erbrachten Leistungen gefordert. In der bisher ungetrübten Praxis wurde die vom bestellten Verfahrenshilfeverteidiger dem Ausschuß vorgelegte Honorarnote an das Gericht weitergeleitet, mit dem Ersuchen, die in der Honorarnote angeführten Leistungen (Verhandlungszeiten, Schriftsätze und dgl) zu überprüfen und im Falle, daß verzeichnete Leistungen aktenkundig sind, dies zu bestätigen. In einem bisher als Einzelfall bekannten Verfahren wird vom Verhandlungsrichter diese Überprüfung unter Hinweis darauf, daß § 16 Abs 4 RAO eine Mitwirkung des Gerichts im Verfahren über die Vergütung der Leistungen eines Verfahrenshilfeverteidigers - und somit auch die Ausstellung einer Bestätigung an die Rechtsanwaltskammer - nicht vorsieht und mit dem weiteren Hinweis auf den Umfang des Verfahrens und die Verhandlungsintensität, verweigert bzw darauf hingewiesen, daß die Ausstellung einer solchen Bestätigung in nächster Zeit leider nicht möglich sei. Sollte es sich hier nicht um einen oberösterreichischen Einzelfall handeln, wäre generell eine Lösung zu suchen, wobei für Oberösterreich eine solche bereits mit dem Herrn Präsidenten des Oberlandesgerichts und den Präsidenten der Landesgerichte in Aussicht genommen ist.

Aus Graz wird im Zusammenhang mit der Verfahrenshilfe berichtet, daß der Aufwand für den letztendlichen Zuspruch der Barauslagen als Verfahrenshelfer weitaus zu hoch erscheint und wird als Beispiel zu diesem Thema folgender Sachverhalt angeführt: Die betroffene Kollegin

war als Verfahrenshelferin vor dem BG Weiz tätig. Ihr wurden die verzeichnete Umsatzsteuer und ein Großteil der verzeichneten Kopien als Barauslagen nicht zuerkannt, obwohl die Ladung zur Verhandlung den Beisatz enthielt: „Sie werden ersucht, sämtliche bezughabenden Urkunden in der Tagsatzung vorzulegen.“ Daß es in dieser Tagsatzung nach langen Vergleichsgesprächen zu einem vom Richter angeregten Vergleichsabschluß kam, war nicht vorhersehbar und konnte sich jedenfalls auch die Verfahrenshelferin nicht darauf verlassen. Dem Rekurs der Kollegin wurde zwar in zweiter Instanz vollinhaltlich stattgegeben, doch erscheint der diesbezügliche Verwaltungsaufwand in keinem Verhältnis zum Ergebnis zu stehen. Es wird daher angeregt, bei dem bezüglichlichen Zuspruch von Barauslagen nicht restriktiv, sondern konstruktiv und entgegenkommend vorzugehen.

Kritik im Bereiche der Strafrechtspflege war auch insoferne angebracht, als die Bestimmung des § 16 Abs 4 RAO vor der RAO-Novelle praktisch nicht vollziehbar war. Gemäß dieser Bestimmung hat der nach den §§ 45 oder 45a bestellte Rechtsanwalt, der mehr als zehn Verhandlungstage oder insgesamt mehr als fünfzig Verhandlungsstunden tätig wird, unter den Voraussetzungen des Abs 3 leg cit für alle darüber hinausgehenden Leistungen an die Rechtsanwaltskammer Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Auf diese Vergütung ist dem Rechtsanwalt auf sein Verlangen von der Kammer ein angemessener Vorschuß zu gewähren.

Die Gewährung dieses Vorschusses setzt aber die zeitgerechte Zurverfügungstellung der entsprechenden finanziellen Mittel durch den Bund voraus. Im Bereiche der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer mußte bedauerlicherweise die Feststellung getroffen werden muß, daß nach der alten Gesetzeslage der Ausschuß nicht in der Lage war, diese gesetzliche Bestimmung zu vollziehen, was zweifellos einen Nachteil für die betroffenen Kollegen darstellt. Vertreter des Bundesministeriums für Justiz waren bemüht, hier durch Akontierungen Abhilfe zu schaffen. Es ist in diesem Zusammenhang darauf zu verweisen, daß erst durch die Novellierung des § 47 Abs 5 RAO eine gesetzliche Grundlage für die Gewährung von Vorschüssen von Seiten des Bundesministeriums für Justiz geschaffen worden ist, die hoffentlich geeignet sein wird, die wirtschaftlichen Probleme der aus der Verfahrenshilfe übermäßig belasteten Kollegen abzuschwächen.

Aus Tirol wurde hervorgehoben, daß bei der Vergabe / Zuteilung von Verfahrenshilfe „auf die Spezialgebiete von Kollegen Rücksicht genommen werden“ sollte. Weiters wird gerügt, daß „Verfahrenshilfe zu oft ohne jegliche genauere Prüfung der Erfolgsaussichten und der tatsächlichen Einkommensverhältnisse“ gewährt werde.

8. Berichte einzelner Landeskammern

An den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag wurden im übrigen nur wenige die Strafrechtspflege betreffende Einzelbeschwerden herangetragen. Diese jedoch betreffen Umstände, die geeignet sind, die Arbeit der Rechtsanwälte erheblich zu erschweren.

So ist es in manchen Fällen nach wie vor mit großen Aufwand verbunden, eine Aktenabschrift zu erhalten. Eine Beratung oder Vorbereitung des Prozesses ist in der Regel ohne Abschrift des Aktes nicht möglich. Es müßte daher selbstverständlich werden, dem Rechtsanwalt so rasch als möglich eine Aktenabschrift zu übermitteln, selbst wenn sich der Akt beim Sachverständigen bzw bei der Staatsanwaltschaft befindet. Ebenso selbstverständlich müßte es sein, dem im Rahmen der Verfahrenshilfe zur Ausführung eines Rechtsmittels bestellten Rechtsanwalt gemeinsam mit dem Urteil auch eine Aktenabschrift zu übermitteln und ihm dieselbe nicht erst nach mehreren Urganzen am Ende der Rechtsmittelfrist zukommen zu lassen.

Nicht selten werden Verhandlungen, insbesondere am späten Vormittag, mit erheblicher Verspätung begonnen, wodurch für den einschreitenden Rechtsanwalt gewichtige Probleme aufgrund nachfolgender Termine entstehen können.

Eine erhebliche Erleichterung wäre das Anführen der voraussichtlichen Verhandlungsdauer bereits auf der Ladung. Dadurch würden sich entsprechende telefonische Anfragen erübrigen.

Eine Beschwerde betrifft ein Verfahren, in welchem es ohne nachvollziehbaren Grund auch nach 2¼ Jahren noch zu keiner Hauptverhandlung gekommen ist.

Im einem anderen Verfahren konnte eine Haftverhandlung zum ausgeschriebenen Termin deshalb nicht stattfinden, da der Beschuldigte bereits vor diesem Termin in eine andere Haft-

anstalt verlegt worden war. Der zum Termin einschreitenden Rechtsanwältin wurde von der zuständigen RichterIn die Verlegung des Termins um 2 Stunden mitgeteilt. Aufgrund einer weiteren Verhandlung war dieser die Wahrnehmung zu diesem Zeitpunkt nicht möglich. Obwohl gemäß § 181 Abs 4 StPO die Möglichkeit besteht, die Haftverhandlung wegen eines unvorhersehbaren oder unabwendbaren Ereignisses auf einen der drei dem Fristablauf folgenden Arbeitstage zu verlegen, welche Bestimmung auch bei Verhinderung des Verteidigers zum Tragen kommt, wurde vom Gericht auf diese Verhinderung keine Rücksicht genommen, sondern statt dessen ein Pflichtverteidiger bestellt, der aufgrund Kürze der Zeit unvorbereitet die Verhandlung verrichten mußte.

Aus Tirol wird gefordert, daß „endgültig die Verwendung eines Diktiergerätes eingeführt werden“ sollte; sowohl die Fragen des Richters, des Staatsanwaltes und der Verteidigung, als auch die entsprechenden Antworten hierauf, sollten wortwörtlich in den Protokollen festgehalten werden.

Wiederholte Beschwerden von Tiroler Rechtsanwälten langten ein, daß in der Strafabteilung des BG Kitzbühel Rechtsanwälten sowohl in ihrer Eigenschaft als Verteidiger, als auch als Privatbeteiligtenvertreter nur gegen Vorlage einer schriftlichen Vollmacht Akteneinsicht gewährt werde, was sowohl der Praxis aller anderen Gerichte, als auch dem § 44 Abs 1 StPO widerspricht. Auch werde vom BG Kitzbühel unter Berufung „auf das Datenschutzgesetz“ keine telefonischen Auskünfte an Rechtsanwälte, die im Strafverfahren als Verteidiger oder Privatbeteiligtenvertreter ausgewiesen sind, erteilt, etwa zu Fragen, ob der Bezirksanwalt Berufung angemeldet oder ausgeführt habe oder die Berufungsentscheidung bereits eingelangt sei.

Beim BG Reutte wird bemängelt, daß die Einsicht in Strafakten, die beim dortigen Bezirksgericht durch die Gendarmerie eingereicht wurden, oftmals nur unter Schwierigkeiten erfolgen kann: Offenbar ist die Registrierung nach Beschuldigten und Opfern unzureichend, sodaß die zuständige Sachbearbeiterin erklärt, „keinen Akt zur Verfügung“ zu haben, obwohl dieser oftmals schon geraume Zeit bei der Bezirksanwaltschaft erliegt. Dadurch ist eine effiziente und „rasche Hilfe für Opfer von Vergehen oftmals nicht möglich“.

Die Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer hebt im besonderen hervor, daß die Praxis, Strafverfahren zusammenzuziehen, obwohl einzelne Täter am gesamten Sachverhalt nur in wenigen Punkten beteiligt sind, die Angeklagten jedoch einem umfangreichen monatelangen Verfahren beigezogen sind und damit erheblicher Verteidigungsaufwand entsteht, nicht gerechtfertigt erscheint. Dies insbesondere auch dann nicht, wenn gemäß §§ 45, 16 Abs 4 RAO mehrere Verteidiger für mehrere Angeklagte bestellt werden müssen, jedem einzelnen natürlich dann auch Vergütung für die gesamte Verfahrensdauer gemäß § 16 Abs 4 RAO zusteht, obwohl das Verfahren gegen ihren Mandanten jedenfalls in einer Frist beendet werden hätte können, in der eine Vergütung nach § 16 Abs 4 RAO nicht zusteht (unter 10 Verhandlungstagen bzw 50 Verhandlungsstunden). Dies führt zu einer unnötigen Belastung des Budgets und der bestellten Verteidiger.

Weiters sind die vom OGH gesetzten Fristen für Stellungnahmen vielfach zu kurz bemessen, zB wurde in einem Verfahren mit Note des OGH vom 23.12.1998, zugestellt per Telefax am 24.12.1998, 11.12 Uhr, eine Gleichschrift der Stellungnahme der Generalprokuratur zur Kenntnis gebracht, wonach sich für die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten eine Beschlußfassung nach § 285 d StPO eigne und eine Frist zur Stellungnahme von 8 Tagen eingeräumt. In einem anderen Fall wurde mit Note des OGH vom 18.9.1996, zugestellt mittels Telefax am 18.12.1996, 7.49 Uhr, also drei Monate später, dem Verteidiger die Möglichkeit zur Abgabe einer Äußerung gemäß § 35 Abs. 2 StPO binnen 7 Tagen eingeräumt.

Von einem oberösterreichischen Kollegen wurde kritisiert, daß die Kostenentscheidungen in Strafverfahren, seien es Kosten des Privatbeteiligtenvertreters oder Anträge nach § 393 Abs 3 StPO zu lange – ebenso wie Überweisungen (zB Antrag vom 9.6.1997, Überweisung nach verschiedenen Urzügen am 23.12.1998) – dauern.

Auch die Rechtsmittelfristen in überlangen Verfahren sind zu kurz, da es dem Rechtsanwalt nicht möglich ist, innerhalb der gegenwärtigen Rechtsmittelfrist tausende Seiten von Protokollen und mehrere hundert Seiten lange Urteile für ein zweckdienliches Rechtsmittel aufzuarbeiten (zB HV-Protokoll über 2.800 Seiten, Urteil 800 Seiten, in die Rechtsmittelfrist fällt die Karwoche).

V. ZIVILRECHTSPFLEGE

1. Elektronischer Rechtsverkehr (ERV)

Die Datenleitungen sind häufig unterbrochen, sodaß in den Geschäftsabteilungen, insbesondere auch des LG Linz, ein Zugriff nicht möglich ist und daher dann keine Auskunft erteilt werden kann.

Das Formular für Gehaltsexekution sieht ein Feld für die Eingabe des Geburtsdatums des Verpflichteten vor, nicht mehr jedoch der Antrag auf neuerliche Dienstgeberanfrage. Selbst wenn bei der neuerlichen Anfrage das Geburtsdatum von Seiten des Antragstellers mitgesendet wird, scheint dies beim zuständigen Rechtspfleger nicht auf, sodaß dieser den Antrag zur Verbesserung und Bekanntgabe des Geburtsdatums zurücksendet und daraufhin der Antrag neuerlich postalisch eingebracht werden muß.

Zitierweisen wie RIS-Justiz RS 0013934 und dgl sollten unterbleiben, da nicht alle Rechtsanwälte Zugang zum RIS haben.

2. Gerichtsgebühren

Die Gerichtsgebühren werden von den Parteien als wesentlich zu hoch empfunden, zB Klage über öS 147.882,10 mit einem Streitgenossen. Ein Versäumungsurteil führt zu Honoraranspruch von öS 14.767,72. In diesem Betrag ist ein Honorar einschließlich Streitgenossenzuschlag in Höhe von öS 5.990,60 beinhaltet, die Umsatzsteuer beträgt öS 1.198,12, die Pauschalgebühr öS 7.579,--. Das Honorar des Rechtsanwalts für Informationsaufnahme, Einbringung der Klage und Antrag auf Fällung eines Versäumungsurteils beträgt rund 40 % der Gesamtsumme, während 60 % für Steuern und Gerichtsgebühren aufgebraucht werden.

Ähnlich: Zahlungsbefehl über öS 57.188,60 mit anschließender kombinierter Exekution (Gehalts- und Fahrnisexekution): Honoraranspruch öS 8.302,16, davon Rechtsanwaltshonorar öS

3.726,80, Umsatzsteuer öS 745,36, Gerichtspauschalgebühr öS 3.830,--. Der Honoraranspruch beträgt somit rund 45 %, Umsatzsteuer und Gerichtsgebühren hingegen 55 %.

Auch aus Tirol wird eine Senkung der Gerichtsgebühren gefordert: So scheine es nicht gerechtfertigt, daß bei Streitwerten knapp über öS 100.000,-- die Gerichtsgebühren bereits öS 6.980,-- betragen. Die Kosten einer Berufung oder sogar einer Revision sind der Höhe nach „noch viel weniger gerechtfertigt, insbesondere, wenn dann lapidare Kurzfassungen von Urteilen auf den Tisch kommen“, so eine gezielte Beschwerde aus Tirol.

3. Berichte einzelner Landeskammern

Vorweg zu betonen ist, daß auch eine Reihe sehr positiver Berichte aus den verschiedenen Länderkammern einlangten: Gelobt werden etwa die Geschäftsabteilungen der BG Mauthausen und Rohrbach, weiters gibt es erfreuliche Berichte über das BG Purkersdorf, wobei die positive Entwicklung durch den Erhalt eines zweiten Vollrichters betont wird und die hohe Effizienz und Entscheidungsfreude der neuen Richterin, sodaß „insgesamt die Rechtspflege beim BG Purkersdorf wieder funktioniert“ und akzeptable Ausschreibungsintervalle und Urteilsausfertigungsfristen vorliegen.

Die Vorarlberger Rechtsanwaltskammer berichtet, daß sich die „äußerst zufriedenstellende Verhältnisse in der Vorarlberger Justiz gegenüber dem Vorjahr nicht verändert“ haben. Es sind daher die Ausführungen zum Wahrnehmungsbericht 1997, Vorarlberg betreffend, zu wiederholen.

Die Steiermärkische Rechtsanwaltskammer merkt positiv an, daß „insbesondere die junge Richterschaft durch ein hohes Maß an Kompetenz, durch ein außerordentlich fundiertes Fachwissen und eine sachlich profunde Verhandlungsführung hervorsticht“. Diese Beobachtungen sind für die Steiermark nicht nur wohltuend im besonderen Maß für den Sprengel der Bezirksgerichte und Landesgerichte Graz, sondern ebenso für den Bereich der Obersteiermark, festzustellen.

Kritisch müsse allerdings hervorgehoben werden, daß die Justizverwaltung ohne jede Differenzierung Personaleinsparungen selbst dort verfügt, wo es laufend zu einer Erhöhung des Arbeitsanfalles kommt. Bedingt durch diese Situation kommt es insbesondere im Firmenbuch des LG für ZRS Graz zu Verzögerungen, die auf eine unzumutbare Unterbesetzung des Firmenbuches zurückzuführen sind. Wie der Präsident des Landesgerichtes für Zivilrechtsachen Graz in einer Stellungnahme an die Kammer ausführt, hätte das Firmenbuch einen Bedarf an etwa vier Rechtspflegern, tatsächlich stehen jedoch nur zwei Rechtspfleger und ein Anwärter zur Verfügung. Einer der beiden Rechtspfleger ist darüber hinaus schon seit längerem schwer erkrankt, seine Rückkehr ungewiß. Der Präsident des LG für ZRS Graz ist zwar bemüht, durch hausinterne Umschichtungen diesen Mißstand abzuwenden, doch zeigt gerade dieses Beispiel, daß die Grundsätze für Personaleinsparungen, wie sie vom Justizministerium und der Bundesregierung verfügt werden, in weiten Bereichen unkritisch umgesetzt werden müssen; durch zu geringe Budgetvorgaben in Verbindung mit einem laufend ansteigenden Arbeitsaufwand sowohl im nicht richterlichen als auch im richterlichen Dienst kommt es zu Arbeitshäufungen und damit zwangsläufig zu Verzögerungen, die sich naturgemäß nachteilig auf die Rechtssuchenden und auch auf die betroffenen Rechtsanwälte auswirken. Insbesondere im Firmenbuch des LG für ZRS Graz werden überlange Erledigungsfristen beobachtet, welcher Mißstand sich für die rechtssuchende Bevölkerung zweifellos sehr nachteilig auswirkt.

Bei allem Verständnis für eine sicherlich notwendige, budgetär vorgegebene Kostensenkung ist gerade im operativen Bereich eine angemessene und zügige Erledigungsfrist Voraussetzung für eine entsprechende Akzeptanz der Justiz und ihrer Organe durch die von der Anwaltschaft vertretene Klientel.

In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, daß die von obersteirischen Kollegen geführte und im Wahrnehmungsbericht 1997 erwähnte Klage hinsichtlich der Vergabepaxis im Bereich der Konkursmasseverwaltungen im Sprengel des LG Leoben über Intervention des Präsidenten der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer geändert wurde. Es werden nunmehr sämtliche interessierte Kollegen zum Masseverwalter bestellt. Die nach Ansicht übergangener

Kollegen sachlich ungerechtfertigte Bevorzugung Einzelner zum Nachteil Anderer bildet daher keinen Beschwerdepunkt mehr.

Dagegen kommt aus Tirol die Anfrage „nach welcher Vergabe die Bestellung von Masseverwaltern“ erfolge.

Positiv wurde aus Tirol die Tätigkeit am BG Lienz, BG Mauterndorf sowie am LG Innsbruck (hier insbesondere auch der Konkursabteilungen) und OLG Innsbruck sowie die Exekutionsabteilung beim BG Kufstein hervorgehoben, wo „durch personelle Umbesetzung eine erhebliche Verbesserung“ eingetreten ist und sich die Abwicklung der Verfahren erheblich beschleunigt hat. Weiters wurde besonders positiv die Arbeit am BG Rattenberg und am BG Hall in Tirol sowie am BG Schwaz hervorgehoben. Gelobt wird beim BG Reutte die rasche Urteilsfindung in Zivilsachen und die vorbildliche Erledigung in Grundbuchssachen und ausdrücklich das BG Zell am Ziller als Gericht bzw Gerichtsabteilungen mit einwandfreier Geschäftsführung.

Im übrigen wurde aus Tirol angemerkt, daß speziell in Außerstreit-, Grundbuch- und Exekutionssachen „völlig verschiedene Auslegungen der Gesetzesbestimmungen und daher gravierende Unterschiede in den Gerichtssprengeln“ vorliegen; dies sollte vereinheitlicht werden.

Immer wieder anlässlich des Wahrnehmungsberichtes vorgebrachte Beschwerden betreffen die Verfahrensdauer: So wurde zB beim OGH Außerordentliche Revision Mitte 1997 eingebracht, bis 9.2.1999 wurde noch nicht einmal Entscheidung darüber getroffen, ob diese zurückgewiesen oder angenommen wird. Es erfolgte allerdings nach Beschwerde an den Präsidenten des OGH eine umgehende Stellungnahme des Herrn Präsidenten.

In einem anderen Fall wurde die Klage am 10.7.1998 angebracht, die erste Verhandlung wurde für den 5.2.1999 angesetzt. In einer anderen Causa wurde Klage und Antrag auf einstweilige Verfügung eingebracht am 16.4.1998, die Entscheidung über die EV erfolgte am 3.7.1998 und wurde zugestellt am 10.7.1998. In einem anderen Beispiel war der Konkursantrag seit 2.4.1998 bei Gericht, die Konkurseröffnung erfolgte erst am 25.9.1998.

Kritisiert wurde beispielsweise auch die lange Verfahrensdauer und die Abwicklung in zwei Arbeitsrechtsabteilungen des LG Innsbruck.

Aus Tirol wurde im Zusammenhang mit der Frage der Verzögerungen im Gerichtsbetrieb hervorgehoben, daß diese oft nicht am Gerichtsbetrieb liegen, sondern vor allem an der schleppenden Gutachtenserstattung von Bausachverständigen bzw Schätzern im Exekutionsverfahren.

Die Verkürzung der Verfahrensdauer unter Aufrechterhaltung des Qualitätsstandards der Rechtssprechung ist seit langem ein wichtiges Anliegen der Rechtsanwaltschaft. Es ist anzuerkennen, daß seitens der Richterschaft durchaus rasche und effiziente Verfahrensführungen vorliegen, daß es dann aber durch offensichtliche personelle Engpässe in den Schreibabteilungen der Gerichte zu monatelangen Verzögerungen in der Zustellung der Entscheidung an die Parteien bzw Parteienvertreter kommt. So etwa wurde eine Schadenersatzklage nach einem Verkehrsunfall vom Bezirksgericht Hernals innerhalb eines halben Jahres nach Klagseinbringung mit schriftlichem Urteil erledigt, innerhalb von weiteren 4 Monaten ist das Berufungsurteil ergangen, die Zustellung des Berufungsurteils an die Parteienvertreter erfolgte erst nahezu 2 1/2 Monate nach der Fassung des Berufungsurteils. Offensichtlich ist der Akt 2 Monate in der Schreibabteilung des Gerichtes gelegen. Zu ähnlichen Verzögerungen kommt es häufig bei der Zustellung von Sachverständigengutachten zur Äußerung. Alle Wiener Gerichte haben für derartige Beschlüsse ein internes Formular, das handschriftlich ausgefüllt und sodann in ihren Schreibabteilungen ausgefertigt wird, wobei es keine Seltenheit ist, daß es 6 bis 8 Wochen dauert, bis die entsprechenden Beschlüsse samt Gutachten an die Parteien zugestellt werden. Seitens der Rechtsanwaltschaft wird daher angeregt in der Justizverwaltung Maßnahmen zu überdenken, die zu einer Verkürzung der Ausfertigung getroffener gerichtlicher Entscheidungen führen, da andernfalls die Bemühungen der Richterschaft und Rechtspfleger um eine rasche und effiziente Verfahrensführung zunichte gemacht werden.

Die Beweiswürdigung mancher Erstrichter in „Bagatelleverfahren“ wird von Parteien gelegentlich heftig kritisiert. Dies umso mehr, als aufgrund der Beschränkung des § 501 ZPO

Tatsachenfeststellungen und Beweiswürdigungen praktisch unanfechtbar sind und daher eine Überprüfung im Instanzenweg in der Regel ausscheidet.

Die Angabe, wer zur Verhandlung geladen wird, würde Rückfragen in den Geschäftsabteilungen ersparen. Die voraussichtliche Dauer der Verhandlung wird nunmehr über Ersuchen der Rechtsanwaltschaft – zumindest in Zivilverfahren - regelmäßig angegeben.

Auf eine Eigenart eines Berufungssenates des OLG Graz wird aus der Steiermark hingewiesen: Dieser Senat versieht sämtliche Ladungen mit dem Beisatz, daß um Entsendung eines informierten und zu allfälligem Vergleichsabschluß autorisierten Verhandlungsvertreters ersucht wird. Nicht zu unrecht wird ausgeführt, daß dieser Beisatz nur zwei Schlüsse zuläßt, nämlich den, daß entweder der ausgewiesene Vertreter oder derjenige, der die Berufungsverhandlung verrichten soll, offensichtlich uninformiert und zu nichts autorisiert ist. Dieser Beisatz wird von vielen Kollegen als unhöflich und durch nichts gerechtfertigt empfunden, er erfolgt aber bei praktisch allen Ladungen. Auch Anwälte beantragen nicht die Beiziehung ausschließlich informierter Richter zur Berufungsverhandlung.

Im Bereich des OGH wird aus Innsbruck die Forderung gestellt, daß die „Kurzfassungen der OGH-Entscheidungen beseitigt“ werden sollten: Es soll nicht genügen, daß der OGH bei der Revision einfach feststellt, daß die Sache nicht von Rechtsfragen des materiellen Rechtes oder des Verfahrensrechtes abhängig sei, der zur Wahrung der Rechtseinheit, Rechtssicherheit oder Rechtsentwicklung erhebliche Bedeutung zukomme. Der OGH sollte eine solche einfache Feststellung auch begründen müssen, weil sonst die Partei den Eindruck erfahre, daß man „einfach überfahren“ werde und, schon im Hinblick auf die hohen Gerichtsgebühren für eine Revision „auch für den Klienten die nichtsaussagenden Begründungen unverständlich“ sind.

Aus Tirol wird schließlich auch angeregt, daß Kostenverzeichnisse durch Parteienvertreter zweifach vorgelegt und dann dem Protokoll der letzten Verhandlung oder der Urteilsausfertigung beigelegt werden, dies vor allem im Zusammenhang mit einem allfälligen Kostenrekurs.

Die Rechtsanwaltskammer Niederösterreich hebt die Problematik zur derzeitigen Regelung beim „Zuspruch von Inkassospesen“ hervor: Das OLG Wien spricht Inkassospesen zu, während bei den Bezirksgerichten des LG Wiener Neustadt und vom LG Wiener Neustadt der Zuspruch von Inkassospesen abgelehnt wird. Da bei gleichen Entscheidungen ein weiterer Rechtszug nicht möglich ist, bleibt es bei der unbefriedigenden Situation, daß ein Teil der Rechtsprechung Inkassospesen zuspricht, ein Teil der Rechtsprechung dies ablehnt.

In Kostenfragen wird schließlich eine Entscheidung des Oberlandesgerichtes Wien bemängelt, mit der ausgeführt wird, daß generell Devolutionsanträge - unabhängig vom individuellen Umfang - schon aufgrund der simplen Formerfordernisse nach § 5 Z 37 lit b AHR iVm TP 2 RATG zu bemessen sind. Dies erscheint der Rechtsanwaltschaft nicht sachgerecht, da es im Interesse des devolutionswerbenden Mandanten oftmals ratsam ist, Devolutionsanträge umfangreicher auszuführen bzw die Säumigkeit der Unterbehörde nicht immer offen auf der Hand liegt, zB wenn Überlegungen der Behördenzuständigkeit oder der Legitimation des jeweiligen Begehrens im Spiel sind, die im Interesse einer möglichst raschen materiellen Erledigung sinnvollerweise so früh als möglich erörtert werden sollten und nicht erst nachdem sich die angerufene Behörde auf den Devolutionsantrag eingelassen hat oder ohne weiteres Verfahren auf Zurückweisung erkennt, sodaß erst nach zeitaufwändiger „Zwischenschaltung“ der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts eine materielle Entscheidung erlangt werden kann. Zu befürchten ist auch, daß die bewußte Verzögerung von Verfahren bzw die fahrlässig in Kauf genommene Behördensäumigkeit mehr und mehr zu einem kostenmäßig planbaren „relativ billigen“ Faktor wird. Eine gesetzliche Verankerung der Kostenregelung für die Devolutionsanträge scheint angebracht, wobei allerdings eine generelle Festlegung auf TP 2 ohne Berücksichtigung der Ausführungen des individuellen Devolutionsantrages wirklichkeitsfremd erscheint.

Eine bedenkliche Judikatur des LG für ZRS Wien als Berufungsgericht zur Frage der Behauptungs- und Beweislast in einem Verfahren mit einem öS 15.000,-- nicht übersteigenden Streitwert bemängelt ein Wiener Kollege. In einem Verfahren der Wohnungseigentümergeinschaft, vertreten durch den Hausverwalter, gegen einen Miteigentümer auf Zahlung von rückständigen Betriebskosten, wurden keinerlei

Feststellungen zum Betriebskostenschlüssel getroffen, vom Beklagten wurde sowohl die Abrechnung bemängelt als auch der Umstand, daß sich infolge des Hinzutretens eines weiteren grundbücherlich eingetragenen Eigentümers nach einem Dachbodenausbau der Betriebskostenschlüssel geändert hätte. Obwohl von der klagenden Partei keinerlei Vorbringen zur Richtigkeit des Betriebskostenschlüssels erstattet wurde und auch keine diesbezüglichen Beweisergebnisse vorlagen, wird in der Entscheidung ausgeführt, daß dem Beklagtenvertreter offen gestanden sei, den für die Hausverwaltung erschienenen Zeugen die Fragen nach dem Betriebskostenschlüssel zu stellen, wenn dies nicht geschehen sei, müsse davon ausgegangen werden, daß die vorgelegte Abrechnung aufgrund eines zutreffenden Verrechnungsschlüssels, selbst wenn dieser nicht feststellbar war, erfolgte. Der Kollege bemängelte, daß mit dieser Begründung das LG für ZRS Wien elementare Grundsätze der Behauptungs- und Beweislastverteilung ins Gegenteil verkehre, was insbesondere im Hinblick auf die rechtsstaatliche Verantwortlichkeit des Landesgerichtes als Rechtsmittelinstanz bedenklich sei bei einem infolge des niedrigen Streitwertes nicht weiter bekämpfbaren Urteil.

Beschwerde geführt wird weiters über eine vom BG Hietzing bestellte kinderpsychologische Sachverständige in einem Verfahren, in dem es im Zuge einer Scheidungsauseinandersetzung um Obsorge und Besuchsrechtsfragen geht. Beanstandet wird, daß die Frau Sachverständige in Überschreitung ihres Auftrages, eine Interventionstätigkeit (Betreuung/Begleitung) entfaltet habe, wobei sie gegenüber der Kindesmutter angekündigt habe, den Kindesvater zum Termin zur Übergabe der Kinder zwecks Ausübung des Besuchsrechtes zu begleiten. Seitens der Sachverständigen werde auch Druck auf die Kindesmutter ausgeübt, indem auf ihre mangelnde Erziehungsfähigkeit für den Fall hingewiesen werde, daß sie die Kinder nicht dazu bringe, daß sie zum Vater gehen wollen. Die Sachverständige habe auch damit die Kindesmutter unter Druck gesetzt, daß sie für den Fall, daß die Mutter bei den Besuchsrechtsregelungen nicht „mitspielen wolle“ ein Neuüberdenken der Obsorge angekündigt habe. Die Kindesmutter sei auch niemals darauf aufmerksam gemacht worden, daß üblicherweise Sachverständigenkosten von den Kindeseltern je zur Hälfte getragen werden und sie sei auch von der Frau Sachverständigen niemals auf die beträchtliche Höhe der infolge der umfangreichen Tätigkeit aufgelaufenen Sachverständigengebühren

hingewiesen worden, womit ihr auch die Notwendigkeit zur Stellung eines Antrags auf Bewilligung der Verfahrenshilfe nicht vor Augen geführt worden sei.

Nicht verkannt werden soll allerdings, daß nach der jüngeren Rechtssprechung der österreichischen Gerichte die Vermittlung einer positiven Einstellung zum nichtobsorgeberechtigten Elternteil als Aufgabe des obsorgeberechtigten Elternteils angesehen wird, beharrliche grundlose Verstöße dagegen tatsächlich die Annahme der mangelnden Erziehungsfähigkeit begründen können, sodaß derartige Hinweise von Sachverständigen grundsätzlich durchaus sachlich gerechtfertigt sein können. Untragbar ist allerdings tatsächlich die Vermengung der Rolle als Sachverständige einerseits und der Begleitung der Kindeseltern in der schwierigen Phase der Auseinandersetzung nach Trennung der Kindeseltern andererseits, eine gemeinsame Erörterung mit den Familienrichtern zur Schaffung von Begleitmaßnahmen für Kindeseltern wäre wünschenswert.

Eine weitere Beschwerde richtet sich dagegen, daß beim BG Innere Stadt Wien die Beglaubigungen von Abschriften englischsprachiger Urkunden verweigert werden, eine weitere Beschwerde richtet sich dagegen, daß beim BG Favoriten nach 12 Uhr keine Gerichtskostenmarken mehr erhältlich sind.

Beklagt wird ferner, die lange Dauer von Scheidungsverfahren beim BG Hernals, da selbst in komplizierten und umfangreichen Ehescheidungsverfahren Verhandlungen immer nur auf 1 Stunde anberaumt werden und das im Abstand von 4 Wochen bis zu 3 Monaten. Ein Verfahren, in dem die Klage mittlerweile auf § 55 EheG umgestellt worden sei, sei trotz langjähriger Anhängigkeit erst in dem Stadium, daß von den geführten 12 oder 13 Zeugen bisher erst 3 oder 4 vernommen worden seien, die PV der Beklagten sei etwa zur Hälfte abgeschlossen, die PV des Klägers sei nach Umstellung auf § 55 EheG noch nicht einmal begonnen worden.

Eine weitere Beschwerde richtet sich dagegen, daß der OGH in einer Entscheidung, mit der er ein Rechtsmittel abgewiesen hat, keine gesetzmäßige Begründung ausführte, sondern lediglich auf eine Vorentscheidung verwies, die allerdings vom selben Tag datiert wie die gegenständliche Entscheidung. Die in der Begründung angeführte Entscheidung wurde weder

in Kopie beigelegt noch wurden kostenlos Kopien derselben zur Verfügung gestellt. Zusätzliche Kosten für die Ablichtung stellen eine Verweigerung des staatlichen Rechtsschutzanspruches dar, da mit der Entrichtung der nach TP 3 ja nicht geringen Pauschalgebühr die Partei Anspruch auf gesetzmäßige, dh vollständige und nachvollziehbare Begründung der über ihr Begehren ergangenen Entscheidung erworben habe.

Beschwerde geführt wird schließlich gegen die Überlastung eines Richters des LG für ZRS Wien, der anlässlich der ersten Verhandlung aufgrund einer Klage über öS 320.000,- am 21.12.1998 erklärt habe, daß die nächste Verhandlung erst für Herbst 1999 ausgeschrieben werde, da er einen höchst komplizierten Akt zu bearbeiten habe, wo das Diktieren des Urteils Monate dauern werde, mit zahllosen ausländischen Zeugen und Urkunden und einem Streitwert, welcher allein Millionen von Gerichtsgebühren verursacht hat. Eine Entlastung des betroffenen Richters scheint im Interesse der Verhinderung des Stillstands der Rechtspflege in den sonstigen anhängigen Verfahren dringend geboten.

Die Erledigungsdauer beim Firmenbuch Wien wird nun im allgemeinen als befriedigend angesehen, in der Regel erfolgen Eintragungen innerhalb von wenigen Wochen. Allerdings gibt es Abteilungen, in denen die Erledigungsfristen - selbst bei einfachen Anträgen - 2 Monate übersteigen, was mit den Bemühungen - Wien als ein Zentrum des internationalen Handels darzustellen - wohl nicht vereinbar ist.

Bemängelt wird weiters in Einzelfällen die mangelnde fachspezifische Qualifikation von Firmenbuchrichtern bzw deren mangelnde Bereitschaft zur fachspezifischen Weiterbildung, soweit diese über rein juristische Fragen hinausgeht, etwa Fähigkeit Bilanzen zu lesen bzw komplexe wirtschaftliche Vorgänge zu verstehen. Beklagt wird in diesem Zusammenhang auch die bei manchen Richtern bzw Richterinnen fehlende Bereitschaft, derartige Anträge und damit im Zusammenhang stehende Sachfragen mit den einschreitenden Anwälten zu erörtern bzw eine von vorneherein gegebene kritische bis negative Einstellung den von den Anwälten eingebrachten Anträgen gegenüber, selbst wenn diesen vertragliche Gestaltungen zugrundeliegen, die unter Heranziehung hochqualifizierter Fachleute - wie Wirtschaftstreuhänder, Notare, etc - erstellt wurden.

Konkrete Beschwerden wurden in diesem Zusammenhang gegenüber einer Richterin des Firmenbuches Wien und einem Richter des Landesgerichtes Leoben erhoben.

Schließlich wurde berichtet, daß im LG für ZRS Wien die Einsparungsmaßnahmen des Bundes bereits dazu geführt haben, daß „die Gerichte zu Dunkelkammern mutieren“. In Erfahrung gebracht werden konnte auch, daß bereits mehrere Versuche seitens der Richterschaft diesen Mißstand abzustellen, gescheitert sind.

4. Exekutionsverfahren

Besonders gerügt wird einerseits die unökonomische Behandlung von Exekutionen, welche teilweise mit unnötigen Formalismen behaftet sind, andererseits der Mangel an Gerichtsvollziehern. Hiezu wird insbesondere aus Oberösterreich und aus Niederösterreich gemeldet: Festzustellen ist, daß die Bearbeitungsdauer bei Exekutionsanträgen ein die Effektivität der Fahrnisexekutionen beeinträchtigendes Ausmaß erreicht hat. Beobachtet werden fallweise Exekutionsvollzüge über die Viermonatsgrenze hinaus.

Unbefriedigend geregelt ist in der Exekutionsordnung das Auskunftersuchen hinsichtlich Lohnpfändungen an Arbeitslosengeld. Das AMS ist der Meinung, daß eine einmalige Auskunft genügt. Die Folgeauskunft „ob vom Verpflichteten noch immer Arbeitslosentgelt bezogen wird“ wird nicht mehr beantwortet. Diese Nichtbeantwortung führt zu erheblichen Arbeitsaufwänden bei Gericht und zu vermehrten Kosten, weil mangels Auskunft des AMS neuerlich Gehaltsexekution geführt wird, obgleich der Verpflichtete nach wie vor Arbeitslosengeld bezieht.

Dieser unbefriedigende Zustand könnte dadurch geändert werden, daß im Gesetz eine Bestimmung enthalten ist, in welcher der Drittschuldner verpflichtet ist, die Beendigung des Dienstverhältnisses, bzw des Entgeltbezuges, dem Betreibenden bekanntzugeben. (Zur Problematik siehe Entscheidung des Arbeitsgerichtes Wien 3 Cr 715/67 vom 22.11.1967 [ARD-Lohnpfändungshandbuch Seite 71] Urteil LG Wr. Neustadt vom 31.3.1995, 17R 39/95, LG Salzburg vom 20.4.1995, 53 R 510/95). Es empfiehlt sich daher, den § 308 Abs 1 EO entsprechend den obigen Darlegungen zu novellieren.

Aus Niederösterreich wird weiters berichtet, daß bei Sozialversicherungsabfragen aus Anlaß einer Exekution gem § 294a EO festzustellen ist, daß bei Schuldnern, die am 1.1. eines Jahres geboren sind, „die angefragten Daten nicht gespeichert“ sind. Wenn es dann zum Vollzug und zur Ablegung eines Vermögensverzeichnisses kommt, wird immer eine Versicherungsnummer mit dem Geburtsdatum 1.1. angeführt und ein Arbeitgeber bzw irgendein AMS. Auf Grund einer Recherche bei der NÖ Gebietskrankenkasse wurde festgestellt, daß fast alle Geburtsdaten mit 1.1. bei der NÖ Gebietskrankenkasse intern mit 1.13. (plus dazugehöriges Jahr) erfaßt sind und es daher bei der Abfrage nicht zu einem Ergebnis kommen kann. Es sei denn, man fragt mit der Versicherungsnummer gemeinsam ab. Gibt man von vornherein als Geburtsdatum den 1.13. (plus dazugehöriges Jahr) an, scheitert das Computerprogramm, weil dieses den 1.13. nicht anerkennt, da es nur 12 Monate gibt.

Ferner wird berichtet, daß zB beim BG Gloggnitz in jenen Fällen, in denen gem § 48 EO der Vollstrecker das Vermögensverzeichnis beim Verpflichteten einholt, zwar die betreibende Partei von der Tatsache, daß ein Vermögensverzeichnis vorliegt, verständigt wird, jedoch keine Übersendung der Kopie des Vermögensverzeichnisses erfolgt. Diesbezügliche Ersuchen bei den Vollstreckern scheitern daran, weil diese auf ihre Arbeitsüberlastung hinweisen.

Auf dem Gebiet des Exekutionsrechtes bzw Exekutionsvollzuges gibt es außerdem eine Reihe von Beschwerden betroffener Kollegen, die nach Ansicht der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer berechtigt und überprüfenswert erscheinen: Der Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer hat aus gegebenem Anlaß auf den nicht zumutbaren Umstand hingewiesen, daß auch nach Einführung des § 1a ERV die getrennte Übermittlung von Kostenbelegen im Original oder per Fax die Gefahr des Anspruchsverlustes mit sich bringt, zumal die Belege gemäß § 54 Abs 1 ZPO spätestens gleichzeitig mit dem Exekutionsantrag bei Gericht einlangen müssen (siehe dazu § 89d Abs 1 GOG) und insbesondere bei größeren Gerichten mit mehreren Exekutionsabteilungen bei vorzeitiger oder spätestens gleichzeitiger Übermittlung der Belege Zuordnungsprobleme auftreten können, für die an sich vorgesehene gleichzeitige elektronische Übermittlung von Beilagen werden nämlich, wie den Erläuterungen zum neuen § 1a ERV zu entnehmen ist, die technischen Voraussetzungen erst nach Abschluß des sogenannten Redesigns der Verfahrensautomation Justiz in etwa drei

Jahren gegeben sein. Angeblich soll nach einer Auskunft des Präsidenten des Oberlandesgerichtes Graz die notwendige Anpassung der Bestimmungen der ZPO bzw EO derzeit auf Widerstand der Sozialpartner stoßen.

In diesem Zusammenhang hat beispielsweise das LG für ZRS Graz in einem konkreten Anlaßfall eines obersteirischen, in Bruck/Mur ansässigen Kollegen, einen bezüglichen Rekurs mit der wesentlichen Begründung keine Folge gegeben, daß auch im Exekutionsverfahren die Kostenbestimmungen der §§ 40 f ZPO (§ 78 EO), insbesondere auch § 54 Abs 1 ZPO anzuwenden sind. Demnach seien bei sonstigem Verlust des Ersatzanspruches nicht nur das Kostenverzeichnis - sei es schriftlich oder elektronisch -, sondern auch die zur Bescheinigung der Ansätze erforderlichen Belege gleichzeitig mit dem zur Beschlußfassung vorgelegten Antrag dem Gericht zu übergeben. Zumindest müßten alle Unterlagen im Zeitpunkt der Beschlußfassung des Erstgerichtes vorliegen. Es bestünde keine Bestimmung, wonach diese Regelung nicht gelte, wenn der Exekutionsantrag elektronisch eingebracht werde. § 54 Abs 1 ZPO sei in dieser Richtung - man beachte diese Feststellung - nicht angepaßt.

Wenngleich somit dem Standpunkt der betreibenden Partei grundsätzlich beipflichten sei, daß die Beschaffung der Geburtsdaten des Verpflichteten notwendig gewesen sein konnten, sei die angefochtene Kostenentscheidung mangels rechtzeitiger Bescheinigung des begehrten Betrages zu billigen. Es werde aber nicht verkannt, daß die Übersendung einer Urkunde im elektronischen Rechtsverkehr auf Schwierigkeiten stoße. Wesentlich sei, daß die vorzitierten gesetzlichen Bestimmungen nach wie vor den sofortigen Verlust des Kostenersatzanspruches aussprechen, wenn nicht auch die Bescheinigungsurkunden mit dem Antrag vorgelegt werden. Für die Sanierung der mangelhaften Bescheinigung von Prozeßkosten sei kein Verbesserungsverfahren vorgesehen.

Nicht zu Unrecht vertreten der betroffene Kollege und auch andere involvierte Kollegen die Auffassung, daß diesem Übelstand möglicherweise nur durch die Geltendmachung von Amtshaftungsansprüchen in Hinkunft zu begegnen sein wird.

Ein weiterer, von Kollegen gerügter Mißstand betrifft die Tatsache, daß entgegen der Praxis in anderen Bundesländern bei nahezu sämtlichen Exekutionen Beteiligungskosten nicht zuge-

sprochen werden. Ein Kollege aus Voitsberg verweist zB darauf, daß auch bei einem Punktum von öS 282.230,-- Kosten nur zugesprochen werden, wenn Schwierigkeiten sachlicher oder rechtlicher Natur oder gar die Erfolglosigkeit des Vollzuges zu erwarten sind und diese Schwierigkeiten nur durch die Intervention behoben werden können. In weiterer Folge dient auch das Argument zur Abweisung der Beteiligungskosten, daß der Intervenient keine Tätigkeit entfaltet habe, sodaß ohne Beteiligung der gleiche Vollzugserfolg erzielt worden wäre. Die kurzfristige Regelung, daß Kosten bei Vollzügen über öS 30.000,-- generell zugesprochen werden, wird offensichtlich nicht mehr vollzogen.

Ein weiterer Beschwerdepunkt, der im Wahrnehmungsbericht nicht verschwiegen werden soll betrifft einen Fall von Rechtsverweigerung und unnötiger Bürokratie, der sich vor einiger Zeit beim BG für ZRS Graz zugetragen hat. Am 27.3.1997 brachte der beschwerdeführende Kollege eine Klage auf Räumung namens seiner Mandantschaft ein und verband diese mit dem Antrag auf pfandweise Beschreibung. Diese wurde bewilligt. Bei der folgenden 1. Tag-satzung erging ein Versäumungsurteil. Laut Bericht des Vollstreckers vom 17.4.1997 war dieser zwar an Ort und Stelle und versuchte den Vollzug, war aber wegen versperrter Wohnung nicht erfolgreich.

Aufgrund des Versäumungsurteils wurde die Räumungsexekution bewilligt und die Räumung wurde auch durchgeführt; dies selbstverständlich in Anwesenheit des Vollstreckers. Die Kosten für die Räumung wurden gerichtlich bestimmt; am 7.11.1997 erhielt der Kollege die Mitteilung, daß am 3.12.1997 diverse gepfändete Gegenstände versteigert würden. Jeder vernünftige Mensch mußte bei dieser Sachlage zur Ansicht kommen, daß bereits mehrfach voll-zogen wurde, schließlich war der Vollstrecker bei der pfandweisen Beschreibung und auch bei der Räumung dort und wurde auch das Versteigerungsedikt zugestellt, was ohne Vollzug der Pfändung unmöglich ist.

Nachdem sich monatelange nichts tat, kein Verteilungsbeschluß zugestellt wurde und nach-dem die neue Adresse des Verpflichteten ausfindig gemacht werden konnte, beantragte die Kanzlei des beschwerdeführenden Kollegen den neuerlichen Vollzug der Exekution. Vom Rechtspfleger des BG für ZRS Graz wurde der Antrag mit der Begründung abgewiesen, es sei kein Vollzug angeordnet worden und könne deshalb kein Neuvollzug bewilligt werden. Der

Gerichtsvorsteher erklärte sich für unzuständig, das Rekursgericht teilte die Ansicht des Rechtspflegers man hätte schlicht den Vollzug und nicht den Neuvollzug beantragen müssen. Der Vollzug wurde dann erst am 20.1.1999 bewilligt.

Nach zutreffender Auffassung des betroffenen Kollegen ist es ein unverständlicher Akt unnötiger Bürokratie, den Begriff des Neuvollzuges mißverstehen zu wollen, keinen Vollzug zu bewilligen, sondern dem Antragsteller gegenüber auf der Ansicht zu beharren, er hatte diesen Antrag nur für den Fall gestellt, daß schon einmal vollzogen worden wäre. Darüber hinaus war der Vollstrecker bereits mehrfach an Ort und Stelle und entfaltete monatelang keine Tätigkeit und berichtete auch nicht über die ihm obliegenden Vollzüge. Statt diesbezüglich die Dienstaufsicht wahrzunehmen werden Antragsteller mit Begründungen wie oben angeführt getröstet und wird diese durch nichts gerechtfertigte Vorgangsweise auch noch vom Rekursgericht bestätigt.

Ein weiterer Mißstand aus dem Bereiche des Exekutionsrechtes, der ebenfalls von einem Grazer Kollegen aufgezeigt wurde, kann wie folgt dargestellt werden: In einer Exekutionssache ist vom zuständigen Gerichtsvollzieher die Gebührennote über öS 157,- am 10.3.1998 über einen Vollzug vom 27.5.1997 übermittelt worden. Bereits am 4.7.1998 hat aber die verpflichtete Partei die offene Forderung bezahlt, worauf die Exekutionseinstellung beantragt und am 16.4.1998 auch bewilligt wurde. Am 21.1.1999 wurde vom Gerichtsvollzieher neuerlich eine Gebührenvorschreibung über öS 68,- betreffend Vollzugsversuche am 22.8.1997 und 17.9.1997 übermittelt.

Derart verspätete Gebührenvorschreibungen, die teils eineinhalb Jahre nach dem Vollzug erfolgen, bewirken naturgemäß insbesondere im Hinblick auf die zwischenweilig längst erfolgte Exekutionseinstellung einen völlig unnötigen Verwaltungsaufwand in der Anwaltskanzlei und letztlich auch eine Verärgerung der betroffenen Klienten.

Es müßte der Justizverwaltung möglich sein, zu bewirken, daß die Gerichtsvollzieher ihre Gebühren unverzüglich nach Vornahme des Vollzuges dem Vertreter der betreibenden Partei bekanntgeben und auf solche Weise eine völlig unnötige Ausuferung des Kanzleiaufwandes

zwecks Einbringung dieser geringfügigen Beträge vermieden wird. Leider handelt es sich bei diesem Fall um keinen Einzelfall, wie von anderen betroffenen Kollegen zu erfahren war.

Aus Tirol wird eine starke Verzögerung zwischen Bewilligung der Fahrnisexekution und Vollzug gerügt, auch nehme oft die Überweisung von Verkaufs- und Versteigerungserlösen überlange Zeit in Anspruch.

Ebenso wurde aus Tirol vorgehalten, daß mit der Einführung der Sperrfristen des § 252i EO „die Fahrnisexekution zu einem mehr oder weniger toten Recht gemacht“ worden sei: Zahlungsvereinbarung mit einem Schuldner bei mehreren Exekutionen seien damit unmöglich, ebenso wie Pfändungen von Gütern geringeren Wertes, da die Kosten im Regelfall höher seien. Diese Bestimmung hat, laut dieser Beschwerde „mehr eine Schutzfunktion für den Schuldner als für den Gläubiger“ und gehöre aufgehoben.

In Linz wurde in einem Fall die Fahrnisexekution am 24.6.1998 bewilligt, erster Vollzugsbericht am 4.11.1998, bis Ende Jänner 1999 erfolgte kein Verkauf gepfändeter Gegenstände. In einem anderen Fall erfolgte der Exekutionsantrag am 14.5.1998, jedoch kein Vollzug bis Ende Dezember 1998.

Bei einem anderen Fall wurde aus Bad Ischl berichtet, daß der Antrag auf Vornahme einer Drittschuldneranfrage am 7.9.1998 gestellt wurde. Anstatt diesen gemäß § 110 Geo am Tage des Einlangens oder am nächsten Arbeitstag zu bearbeiten, erfolgte die Bewilligung am 5.10.1998. Die Drittschuldnerabfrage erfolgte jedoch erst am 21.10.1998, also wiederum rund 2½ Wochen nach der Bewilligung, das Ergebnis wird am 11.11.1998 dem Antragsteller mitgeteilt (Bearbeitungsdauer insgesamt daher 2 Monate). Weiters kritisiert wird in Bad Ischl, daß es schon seit 1997 aufgrund Personalmangels zu monatelangen Rückständen bei Exekutionsbewilligungen und Vollzügen kommt.

Aus Wels wurde herangetragen, daß ein Antrag auf neuerlichen Vollzug bei Gericht am 13.3.1998 eingelangt ist, am 21.4.1998 bewilligt wurde, die Erledigung am 25.5.1998, also rund 2½ Monate nach Antragseinbringung zugestellt wurde. Da unzweifelhaft nicht vor dieser

Zustellung der Akt dem Vollstrecker übergeben wird, vergehen auf diese Weise nahezu 2½ Monate.

Soweit es Oberösterreich betrifft, wurde bereits in einem Gespräch mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichts und den Präsidenten der Landesgerichte eine entsprechende Abhilfe erörtert.

Aus Wien wurde ein Fall berichtet, daß der Antrag auf Fahrnisexekutionsvollzug am 21.1.1998 gestellt wurde. Die Bewilligung erfolgte am 10.2.1998, der Vollzug am 11.5.1998, der Bericht langte beim Antragstellervertreter erst am 29.5.1998 ein.

Im Bereich des Exekutionsrechtes wird darauf verwiesen, daß seit der Exekutionsgesetznovelle 1995 allein das Vollstreckungsorgan (Gerichtsvollzieher) über den Versteigerungsort (Versteigerungshaus, Auktionshalle oder jener Ort, an dem sich die gepfändeten Gegenstände befinden) entscheidet. Ein Antrag einer Partei auf Versteigerung an einem bestimmten Ort (zB in der Auktionshalle) ist nicht vorgesehen, nicht einmal ein Vorschlagsrecht zur Weisung durch den Richter. In aller Regel beraumen - an Orten, wo keine gerichtliche Auktionshalle besteht - die Gerichtsvollzieher zwei Versteigerungstermine an Ort und Stelle an, möglichst rasch hintereinander, wodurch die 6-monatige Sperrfrist analog zu § 252h EO ausgelöst wird. In der Praxis finden sich zu solchen Versteigerungsterminen an Ort und Stelle häufig keine Interessenten ein, wodurch die Effizienz der Exekutionsführung in kleineren Orten wesentlich beeinträchtigt ist. Selbst wenn nach Ablauf der 6-monatigen Sperrfrist auf Anregung des betreibenden Gläubigers ein Verkauf der gepfändeten Gegenstände in einer Auktionshalle stattfindet, so hat der betreibende Gläubiger jedenfalls die negativen Folgen zu tragen, daß er einerseits länger auf die Hereinbringung seiner Forderung warten muß, andererseits naturgemäß ein Wertverlust der Pfandgegenstände eintritt. Eine Änderung der Bestimmung des § 274 EO, insb in dem Sinn, daß nach zweimaligem fruchtlosen Verkauf an Ort und Stelle nicht die 6-monatige Sperrfrist ausgelöst wird, wird angeregt.

Angeregt wird weiters im Zusammenhang mit Gehaltsexekutionen eine Bestimmung in die Exekutionsordnung aufzunehmen, die den Drittschuldner verpflichtet, Höhe und

voraussichtliche Dauer der Vorfandrechte anzugeben, sowie das Ausscheiden eines Dienstnehmers, der Verpflichteter aus einer Gehaltsexekution ist, dem betreibenden Gläubiger bekanntzugeben.

Im Raum Wien wurde seitens der Kollegenschaft bemängelt, daß bei Gehaltsexekutionen, von denen das AMS Wien als Drittschuldner betroffen ist, dieses die einbehaltenen Beträge nicht auf ein Konto des betreibenden Gläubigers bzw dessen Vertreters überweist, sondern derartige Beträge persönlich von der Post abgeholt werden müssen, was mit einem erheblichen Zeit- und damit auch Kostenaufwand verbunden ist.

VI. ALLGEMEINE VERWALTUNG

1. UVS

Die Verfahrensdauer und die Qualität der Entscheidungen des UVS Oberösterreich werden nach wie vor positiv beurteilt.

2. Finanzämter

Die Grunderwerbssteuervorschreibung beim Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Linz dauert überdurchschnittlich lang, teilweise bis zu zwei Jahre.

Die Finanzämter erteilen teilweise nach wie vor auch dem Rechtsanwalt, der als Vertragsverfasser legitimiert ist, keine Auskunft über Einheitswerte (Wien). Dies führt zu umständlichen Verzögerungen.

3. Sonstiges

Bei Führerscheinentzugsverfahren entsteht der Eindruck, daß diese häufig als Nebenstrafe und nicht als Maßnahme zur Verbesserung der Verkehrssicherheit verwendet werden. Als besonders krasser Fall ein Verfahren der BH Eferding geschildert. Die Berufungsbehörde, das Amt der OÖ Landesregierung, hat mit Bescheid vom 14.7.1998 die Entziehungsdauer der Lenkerberechtigung beginnend ab 27.4.1998 bis 11.3.1999 (mehr als 10 Monate) festgesetzt. Kurz bevor der beauftragte Rechtsanwalt die VwGH-Beschwerde und auch die Beschwerde gemäß § 144 B-VG beim VfGH auftragsgemäß vorbereitet hatte, hat die Mandantin des Rechtsanwalts beim Sachbearbeiter vorgeschlagen, der ihr das Angebot unterbreitet, sie würde den Führerschein bereits nach einer Entzugsdauer von 3 Monaten, also am 27.7.1998 wiederum erhalten, sofern sie auf die Einbringung einer VwGH- bzw VfGH-Beschwerde verzichtet und ihrem Rechtsvertreter die Vollmacht kündigt.

Zu bemängeln ist die mangelnde Kooperationsbereitschaft der Wiener Polizei gegenüber den Parteienvertretern in Zivilprozessen bzw gegenüber den Zivilgerichten bei der Aufklärung von Verkehrsunfällen. So werden zwar Messungen von Unfallsörtlichkeiten durchgeführt und Daten erhoben, im entsprechenden Straftat findet sich dann eine Nachricht des Inhalts, daß die Unfallaufnahme nach fotogrammetrischen Richtlinien erfolgte und im Bedarfsfall eine Skizze nachgereicht werden kann. Werden derartige Unterlagen jedoch von Parteienvertretern in Zivilprozessen bzw von den Zivilgerichten selbst angefordert, ergeht der abschlägige Bescheid, daß einer solchen Anforderung nicht nachgekommen werden könne, da diese Daten nur für die Strafgerichtsbarkeit zur Verfügung stehen. Die Nichtweitergabe objektiver Daten durch die Polizei an die betroffenen Parteien - wobei die Frage eines allfälligen Kostenersatzes zunächst dahingestellt sei - grenzt an Rechtsverweigerung und ist nicht nachvollziehbar. Die Erlassung entsprechender Richtlinien bzw Dienstanweisungen an die Polizeibehörden zu einer bundesweit einheitlichen Regelung der Weitergabe von Daten an die betroffenen Parteien wird daher angeregt.

Hervorgehoben wurde aus Tirol, daß der „Umgang mit Ausländern durch Teile der zuständigen Abteilung der BH Innsbruck zumindest zu beanstanden“ sei.

In Grundverkehrsangelegenheiten wird die überlange Dauer bei der Bezirkshauptmannschaft Kufstein gerügt; diesbezügliche Urgezen werden von Beamten mit dem Hinweis beantwortet „man möge sich beschweren“, es gebe zu wenig Personal.

Dagegen wird beim Grundbuch Landeck ein übermäßiger Formalismus und eine zwei- bis dreimonatige Vorprüfungs- und Entscheidungsdauer angezeigt, was besonders bei Treuhandübernahmen als sehr problematisch empfunden wird.

VII. SOZIALBILANZ DER ÖSTERREICHISCHEN RECHTSANWÄLTE

1. Verfahrenshilfe

Die Leistungen der Anwaltschaft für sozial schwächer gestellte Bürger im Rahmen der sogenannten Verfahrenshilfe sind eine von der Rechtsanwaltschaft insgesamt jährlich erbrachte Sozialleistung, die in dieser Form ohne Beispiel ist.

Anzahl der Bestellungen 1998

Rechtsanwaltskammer	Zivilsachen	Strafsachen	Gesamt
Burgenland	125	390	515
Kärnten	338	737	1.075
Niederösterreich	1.260	1.786	4.055
Oberösterreich	1.009	1.783	2.792
Salzburg	951	734	1.685
Steiermark	885	1.502	2.387
Tirol	883	1.067	1.950
Vorarlberg	410	406	816
Wien	2.529	4.198	6.727
Gesamt	8.390	12.603	20.993

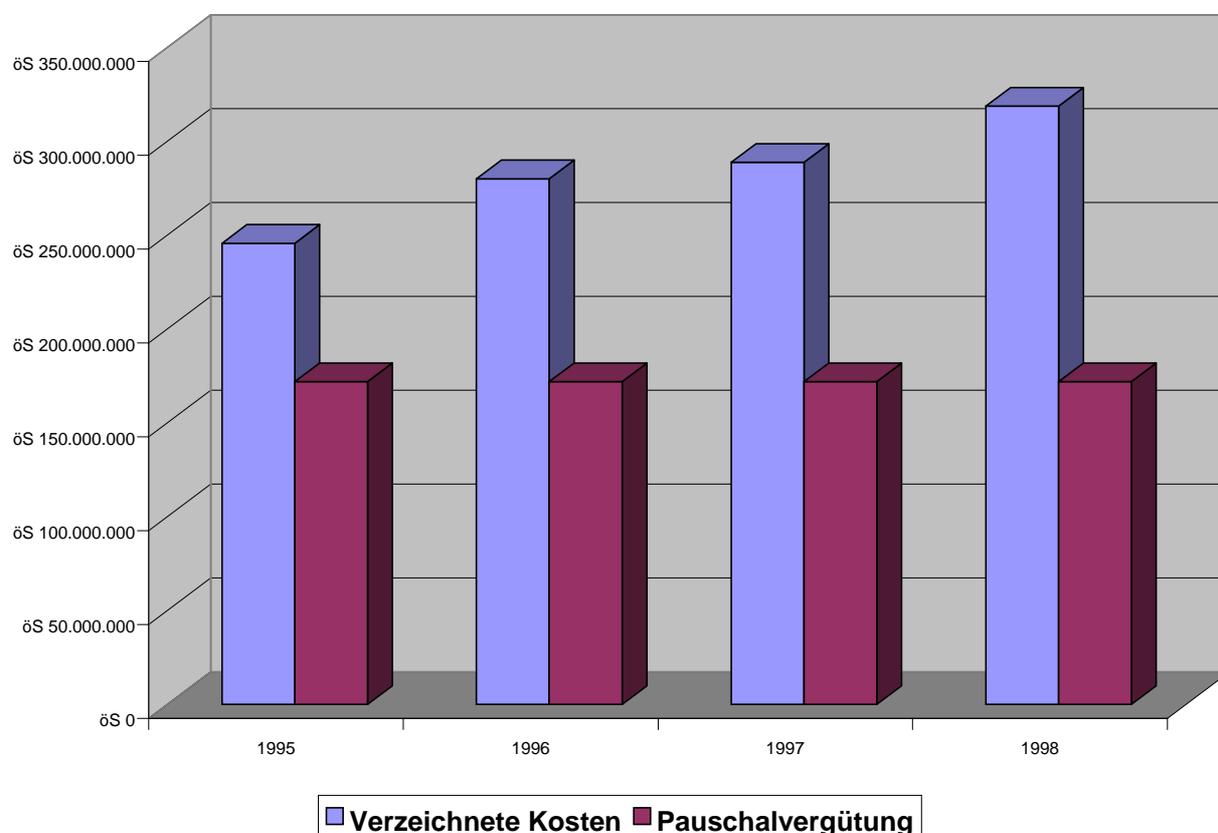
Entwicklung der verzeichneten Kosten in der Verfahrenshilfe in Österreich

1995: öS 245.722.681,26

1996: öS 280.034.757,06

1997: öS 288.918.290,60

1998: öS 318.738.686,62



Insgesamt ist gegenüber dem Vorjahr wieder eine **deutliche Zunahme bei den verzeichneten Kosten im Rahmen der Verfahrenshilfe** eingetreten. Die Grafik zeigt, daß in den letzten Jahren die **Kosten der Verfahrenshilfe dramatisch angestiegen** sind. Seit 1995 beträgt der Anstieg beinahe 30%. Demgegenüber steht die Pauschalvergütung in der seit 1995 unveränderten Höhe von bloß 172 Millionen S.

2. Erste anwaltliche Auskunft

Im Rahmen der seit langem bestehenden Einrichtung der „Ersten anwaltlichen Auskunft“ wurden 1998 **14.722 Ratsuchende von 1.351 Rechtsanwälten unentgeltlich beraten.**

Rechtsanwaltskammer	Rechtsanwälte		Ratsuchende	
	1997	1998	1997	1998
Burgenland	40	39	320	340
Kärnten	52	110	620	850
Niederösterreich	173	163	2.328	2.532
Oberösterreich	171	172	3.058	2.959
Salzburg	47	47	770	888
Steiermark	44	77	390	430
Tirol	49	48	463	399
Vorarlberg	34	32	360	200
Wien	634	663	6.092	6.124
Gesamt	1.244	1.351	14.401	14.722

Auch in diesem Bereich ist eine bemerkenswerte **Steigerung der Inanspruchnahme der Anwaltschaft im Bereich freiwilliger unentgeltlicher Leistungen** eingetreten.

3. Verbrechensofferberatung

Trotzdem wurden 1998 noch zusätzliche **Beratungseinrichtungen für Verbrechensoffer** eingerichtet. Hierbei erhalten Personen, die Opfer einer strafbaren Handlung geworden sind, von Rechtsanwälten **kostenlos Auskunft** in allen damit zusammenhängenden Rechtsangelegenheiten. Es wird jedoch berichtet, daß dieses Service der Anwaltschaft von der Bevölkerung nur in sehr geringem Maße angenommen wird.

4. Anwaltlicher Journaldienst

Um dem Bürger **auch an Wochenenden und Feiertagen anwaltliche Vertretung** zu gewährleisten, wurden in Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Wien telefonisch erreichbare Journaldienste eingerichtet. So wurden etwa in Wien 379 Personen, die an Wochenenden mit Rechtsfragen belastet waren, durch 147 Rechtsanwälte beraten.

Oberösterreich	23	Rechtsanwälte
Salzburg	54	Rechtsanwälte
Steiermark	112	Rechtsanwälte
Wien	147	Rechtsanwälte

5. Zusammenarbeit mit der Volksanwaltschaft

Bei den außerhalb Wiens durchgeführten Sprechtagen der Volksanwälte stehen für die nicht in die Kompetenz der Volksanwaltschaft fallenden **Rechtsauskünfte** jeweils **kostenlos Rechtsanwälte zur Verfügung**.

So intervenierten 1998 bei Sprechtagen bei Landesregierungen und Bezirkshauptmannschaften in

Kärnten	12	Rechtsanwälte
Niederösterreich	36	Rechtsanwälte
Oberösterreich	16	Rechtsanwälte
Salzburg	10	Rechtsanwälte
Steiermark	15	Rechtsanwälte
Tirol	25	Rechtsanwälte
Vorarlberg	8	Rechtsanwälte.

6. Gesetzesbegutachtung

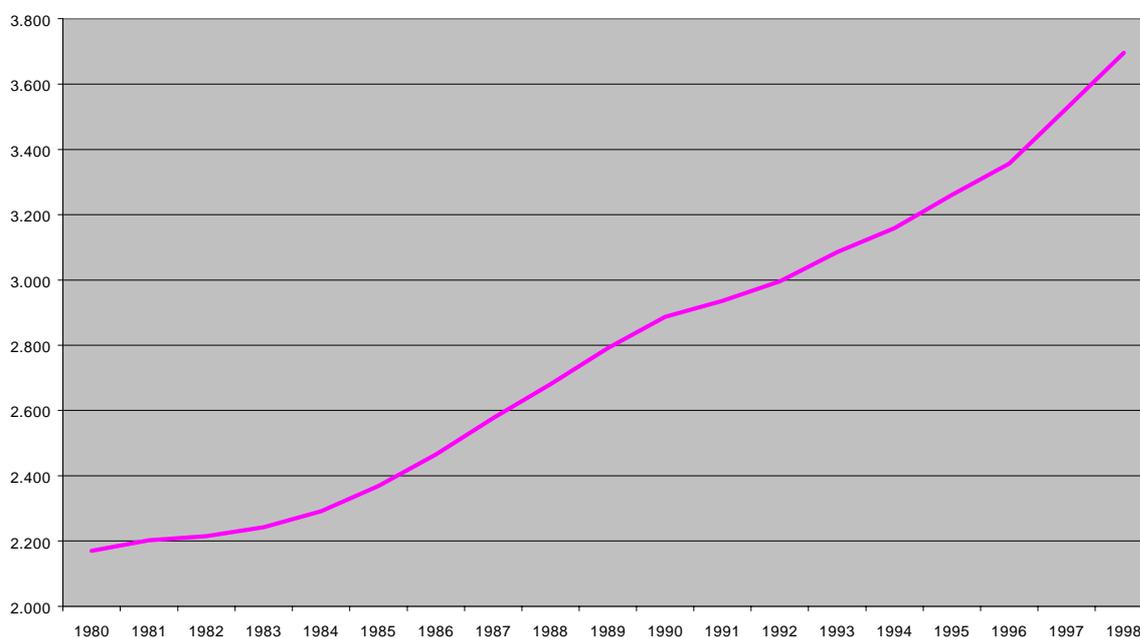
Der ÖRAK und die Begutachtungsreferenten für die Bundes- und Landesgesetzgebung in den Rechtsanwaltskammern waren im Berichtszeitraum mit nahezu 200 Gesetzesentwürfen befaßt. Die von der Anwaltschaft – vornehmlich von Referenten aus dem Bereich der Rechtsanwaltskammer Wien - abgegebenen Gutachten sind ein von den Abgeordneten der gesetzgebenden Körperschaften erfahrungsgemäß vielbeachteter Beitrag zur Legistik.

7. Anzahl der Rechtsanwälte

Die folgende Tabelle und Grafik zeigen, daß die österreichische Rechtsanwaltschaft in ansteigender, im Verhältnis zur Bevölkerungszahl noch immer ausgewogener Anzahl die Versorgung der Bevölkerung mit rechtlichem Rat und anwaltlicher Hilfe gewährleistet.

Rechtsanwaltskammer	Rechtsanwälte		hiervon weiblich	
	1997	1998	1997	1998
Burgenland	40	39	2	2
Kärnten	209	216	12	15
Niederösterreich	272	285	19	21
Oberösterreich	444	467	31	32
Salzburg	293	310	26	26
Steiermark	363	376	42	44
Tirol	350	376	27	39
Vorarlberg	158	169	10	11
Wien	1.397	1.458	193	211
Gesamt	3.526	3.696	362	401

Anzahl der Rechtsanwälte seit 1980



VIII. SCHLUSSBEMERKUNGEN DES PRÄSIDENTEN

Ein Schwerpunkt dieses Berichtes ist wieder der sogenannten Gesetzesflut gewidmet. Bei allem Bemühen ist es nicht gelungen, wirksam gegenzusteuern. Nun kann es, wie immer wieder behauptet, durchaus so sein, daß ausgelöst durch die Europäische Gemeinschaft, ein höherer Regelungsbedarf gegeben ist als früher. Das wirkliche Problem scheint mir allerdings, daß die Qualität der Normen abnimmt, was auch darin begründet sein mag, daß unter immer größerem Zeitdruck gearbeitet wird. Hier wäre es die Aufgabe der Politik, maßvoller zu sein und den Zurufen von Gruppierungen, insbesondere auch über die Medien, nicht sofort nachzukommen. Vieles, was als wichtig und unumgänglich notwendig bezeichnet wird, stellt sich später als minder wichtig heraus. Regelungen, die unbedingt gewollt waren, bewähren sich nicht. Daß der Bürger unter dieser Situation leidet, ist offenkundig. Gerade als Anwalt erlebt man immer häufiger, daß man auf über die Medien kolportierte Möglichkeiten angesprochen wird, die sich in Wahrheit nicht realisieren lassen oder dem tatsächlichen Bedürfnis des Fragenden nicht entsprechen.

Positiv zu vermerken ist, daß die großen Vorhaben des Justizressorts entsprechend vorbereitet und verhandelt werden und die Qualität der Normen durchaus entspricht. Ein wohlthuender Unterschied gegenüber anderen Bereichen der Gesetzgebung. Dabei soll aber nicht übersehen werden, daß dort, wo politischer Druck auf eine Regelung gemacht wird, oft mühevoll Kompromisse zu suchen sind, deren Ergebnis auch im Justizbereich "fragwürdige" Bestimmungen sind, deren Auslegung erst zeigen wird, ob das an sich beabsichtigte Ziel auch erreicht werden kann.

Was die Rechtsanwaltschaft selbst betrifft, wurde im Jahre 1998 eine große Berufsrechtsnovelle erarbeitet. Rechtsanwälten steht die Organisationsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung zur Verfügung, die Bestimmungen betreffend Berufshaftpflichtversicherung wurden im Interesse der Anwaltschaft aber auch der Konsumenten anwaltlicher Leistungen entscheidend verbessert. Die Bestimmungen betreffend die Werbung des Rechtsanwaltes wurden weiter liberalisiert. Das Verhältnis zwischen

Klienten und Rechtsanwalt wurde betreffend Information und Honorargestaltung partnerschaftlich gelöst.

Daß der vorliegende Bericht, vor allem was die Rechtspflege betrifft, zunehmend positives anmerken konnte, sei festgehalten. Die diesbezüglichen Bemühungen des Justizressorts werden von der Rechtsanwaltschaft nicht nur begrüßt, sondern unterstützt.

Wien, am 21. Dezember 1999

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Klaus HOFFMANN

Präsident